

**Seminar für Praktische Theologie und Religionspädagogik
Evangelisch-Theologische Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Prof. Dr. Christian Grethlein**

Vorlesung Evangelisches Kirchenrecht WS 2004/05

Einführung

Lit.: de Wall, Heinrich: Art. Kirchenrecht I.Ev., in: LKStKR 2 (Lexikon für Kirchen- und Staatskirchenrecht), 2002, 501-503

I. Kapitel Reformatorische Grundlagen

1. Luthers Kampf gegen das kanonische Recht

Lit.: Brecht, Martin: Martin Luther Bd. 1, Stuttgart 1994, 403-406
WA. TR 6 Nr. 7029,344,36-39

2. Exkurs: Luther und der neue Codex iuris canonici

Lit.: Schlaich, Klaus: Martin Luther und das Recht, in: ders.: Gesammelte Aufsätze. Kirche und Staat von der Reformation bis zum Grundgesetz, Tübingen 1997, 3-23

3. Die Bestimmungen von CA XXVIII

Lit.: Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche, hg. im Gedenkjahr der Augsburgerischen Konfession, Göttingen 1930 (BSLK; mehrere Auflagen)

4. Reformierte Akzente

Lit.: Die Bekenntnisschriften der reformierten Kirche, hg. v. E.F.K. Müller, Leipzig 1903 (Nachdruck 2 Bde. 1999)

5. Wirkungsgeschichte bis 1934

Lit.: Honecker, Martin: Kirchenrecht II, in: TRE (Theologische Realenzyklopädie) XVIII, 724-74

II. Kapitel Konzeptionelle Neubestimmungen des Evangelischen Kirchenrechts im 20. Jahrhundert

Lit.: Schlaich, Klaus: Die Grundlagendiskussion zum evangelischen Kirchenrecht, in: ders.: Gesammelte Aufsätze. Kirche und Staat von der Reformation bis zum Grundgesetz, Tübingen 1997, 269-287

Grundmann, Siegfried: Kirchenrecht, in: EStL² (Evangelisches Staatslexikon), ²1975, 1206-1224

1. Sohms Grundsatzkritik

Lit.: Sohm, Rudolf: Kirchenrecht I: Die geschichtlichen Grundlagen, II: Katholisches Kirchenrecht, Berlin 1892/1923

Maurer, Wilhelm: Die Auseinandersetzung zwischen Harnack und Sohm und die Begründung des Evangelischen Kirchenrechts, in: Kerygma und Dogma (KuD) 6 (1960), 194-213

2. Barmen III

Lit.: Burgsmüller, Alfred (Hg.): Kirche als Gemeinde von Brüdern (Barmen III), Gütersloh 1980

3. Johannes Heckel (1889-1965)

Lit.: Heckel, Johannes: Lex charitatis. Eine juristische Untersuchung über das Recht in der Theologie Martin Luthers, 1954 (²1973, hg. von Martin Heckel)

4. Erik Wolf

Lit.: Wolf, Erik: Recht des Nächsten. Ein rechtstheologischer Entwurf, Frankfurt 1958 (²1966)

Bauer-Tornack, G.: Sozialgestalt und Recht der Kirche. Eine Untersuchung zum Verhältnis von Karl Barth und Erik Wolf, Frankfurt 1996

5. Ein neuer Ansatz: Hans-Richard Reuter – Kirchenrecht als ethische Aufgabe

Lit.: Reuter, Hans-Richard: Der Rechtsbegriff des Kirchenrechts in systematisch-theologischer Sicht, in: Rau, Gerhard/Reuter, Hans-Richard/Schlaich, Klaus (Hg.): Das Recht der Kirche Bd. 1. Zur Theorie des Kirchenrechts, Gütersloh 1997, 236-286

5.1. Gegen die Kategorie „göttliches Recht“

5.2. Gegen die Kategorie „geistliches Recht“

5.3. Eigengeartetes und/oder eigenständiges Recht

III. Kapitel Organisation evangelischer Kirchen in Deutschland heute

Lit.: Grethlein, Gerhard: Die Kirchen der Reformation: Evangelische Kirchen in Deutschland, in: ders., Hans Heinrich Kurth: Strukturen der Kirchen. Ansprechpartner für die Wirtschaft, Köln 1993, 43-79

Heckel, Martin: Kirchenreformfragen im Verfassungssystem. Zur Befristung von Leitungsgremien in einer lutherischen Landeskirche, in: Schlaich, Klaus (Hg.), Martin Heckel: Gesammelte Schriften Bd. 3, Tübingen 1997, 554-594, 576-587

1. Grundlagen

Lit: Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche, hg. im Gedenkjahr der Augsburgischen Konfession 1930 (mehrere Auflagen)

Wenz, Gunter: Theologie der Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche Bd. 1-2, Berlin 1996/1998

2. Die Evangelisch-lutherische Kirche in Bayern

Lit.: Grethlein, Gerhard/Böttcher, Hartmut/Hofmann, Werner/Hübner, Hans-Peter: Kirchenrecht in Bayern, München 1994

3. Die Evangelische Kirche von Westfalen

Lit.: Evangelische Kirche von Westfalen: Kirchenordnung. Sonderdruck aus „Das Recht in der Evangelischen Kirche in Westfalen, Stand: 2004

4. Kirchliche Zusammenschlüsse

4.1. EKD

Lit.: Guntau, Burkhard: Art. Evangelische Kirche in Deutschland (EKD), in: LKStKR 1 (2000), 645-648

Heckel, Martin: Die Kirchengemeinschaft in der Evangelischen Kirche in Deutschland, Frankfurt 1995

4.2. VELKD

Lit.: Hauschildt, Friedrich/Hahn, Udo (Hg.): Bekenntnis und Profil. Auftrag und Aufgaben der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, Hamburg 2003

4.3. UEK

Thiele, Christoph: Union ev. Kirchen in der Ev. Kirche in Deutschland (UEK), in: LKStKR 3 (2004), 731-732

Winter, Jörg: Die Union Evangelischer Kirchen als Beitrag zur Strukturreform der Evangelischen Kirche in Deutschland, in: ZevKR (Zeitschrift für Evangelisches Kirchenrecht) 49 (2004), 239-252

4.4. Weltweite Zusammenschlüsse

Stiller, E.: Der Ökumenische Rat der Kirchen, seine Rechtsnatur und seine Rechtsbeziehungen zur Evangelischen Kirche in Deutschland, in: ZevKR 43 (1998), 71ff.

IV. Kirchenordnungen bzw. Kirchliche Verfassungen

Lit.: Evangelische Kirche von Westfalen: Kirchenordnung. Sonderdruck aus „Das Recht in der Evangelischen Kirche in Westfalen, Stand: 2004

1. Inhaltsübersicht

2. Bekenntnismäßige Grundlagen

3. Kirchengemeinden

4. Amt des Superintendenten

5. Hinweise zur landeskirchlichen Ebene

V. Sakramentenrecht und Lebensordnungen

Lit.: Lutherisches Kirchenamt der VELKD (Hg.): Leitlinien kirchlichen Lebens der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands – Kirchliche Lebensordnung, Gütersloh 2002

1. Einführung

2. Zu „Ehe, Familie, Partnerschaft“

3. Regelungen zur Taufe

4. Regelungen zum Abendmahl

VI Dienst- und Arbeitsrecht, vor allem Pfarrerdienstrecht

1. Pfarrerdienstrecht

Lit.: v. Tiling, Peter: Pfarrer I. Ev., in: LKStKR 3 (2004), 214-215

ders.: Pfarrergesetz, in: LKStKR 3 (2004), 217f.

Maurer, Hartmut: Die Pflichten des Pfarrers aus Ordination und Dienstverhältnis, in: ders.: Abhandlungen zum Kirchenrecht und Staatskirchenrecht, Tübingen 1998, 46-74

1.1. Grundlagen: Ordination

Lit.: Kühn, Ulrich: Die Ordination, in: Schmidt-Lauber, Hans-Christoph/Meyer-Blanck, Michael/Bieritz, Karl-Heinz (Hg.): Handbuch der Liturgik, Göttingen ³2003, 335-354

1.2. VELKD-Pfarrerdienstrecht als Exemplum

Lit.: Kirchengesetz zur Regelung des Dienstes der Pfarrer und Pfarrerinnen in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Pfarrergesetz – PfG), vom 17. Oktober 1995 (Abl. Bd. VI, S. 274), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 22. Oktober 2002 (Abl. Band VII, S. 194)

2. Diakonenamt

Lit.: Frost, Herbert: Das Diakonenamt im evangelischen Kirchenrecht, in: ders., Ausgewählte Schriften zum Staats- und Kirchenrecht, hg. v. Manfred Baldus u.a., Tübingen 2001, 291-301

VII. Kirchliche Gerichtsbarkeit und Lehrverfahren

Lit.: Thiele, Christoph: Art. Gerichte, kirchliche, in: Lexikon für Kirchen- und Staatskirchenrecht Bd. 2, Paderborn 2002, 67-70

1. Grundsätzliches

2. Inhaltliche Bestimmtheit von kirchlicher Gerichtsbarkeit

Lit.: Maurer Hartmut: Grundprobleme der kirchlichen Gerichtsbarkeit, in: ders.: Abhandlungen zum Kirchenrecht und Staatskirchenrecht, Tübingen 1998, 137-177

3. Gerichtszweige

Lit.: Winter, Jörg: Die Union Evangelischer Kirchen als Beitrag zur Strukturreform der Evangelischen Kirche in Deutschland, in: ZevKR 49 (2004), 239-252

4. Lehrverfahren

Lit.: Huber, Wolfgang: Lehrbeanstandung in der Kirche der Lehrfreiheit, in: Rau, Gerhard/Reuter, Hans-Richard/Schlaich, Klaus (Hg.): Das Recht der Kirche Bd. III, Gütersloh 1994, 118-137

Robbers, Gerhard: Lehrfreiheit und Lehrbeanstandung, in: Rau, Gerhard/Reuter, Hans-Richard/Schlaich, Klaus (Hg.): Das Recht der Kirche Bd. III, Gütersloh 1994, 138-152

4.1. Grundsätzliches

4.2. Historische Fälle

4.3. Besondere Probleme

XXVIII. Von der Bischöfen Gewalt

Darumb soll man die zwei Regiment, das geistlich und weltlich, nicht in einander mengen und werfen. Dann der geistlich Gewalt hat seinen Befehl, das Evangelium zu predigen und die Sakrament zu reichen; soll auch nicht in ein frembd Amt fallen; soll nicht Konige setzen und entsetzen, soll weltlich Gesetz und Gehorsam der Oberkeit nicht aufheben oder zurruten, soll weltlicher Gewalt nicht Gesetze machen und stellen von weltlichen Händeln, wie dann auch Christus selbs gesagt hat: „Mein Reich ist nicht von dieser Welt“; item: „Wer hat mich zu einem Richter zwischen euch gesetzt?“. Und Sankt Paul zum Philipp. am 3.: „Unser Burgerschaft ist im Himmel“; und in der andern zum Korinth. am 10.: „Die Waffen unserer Ritterschaft sind nicht fleischlich, sondern mächtig für Gott, zu verstören die Anschläge und alle Hohe, die sich erhebt wider die Erkenntnis Gottes.“

Diesergestalt unterscheiden die Unsern beider Regiment und Gewalt Ambte und heißen sie beide als die höchsten Gaben Gottes auf Erden in Ehren halten.

Wo aber die Bischöfen weltlich Regiment und Schwert haben, so haben sie dieselben nicht als Bischöfe aus göttlichen Rechten, sondern aus menschlichen, kaiserlichen Rechten, geschenkt von römischen Kaisern und Königen, zu weltlicher Verwaltung ihrer Güter, und gehet das Amt des Evangeliums gar nichts an.

Derhalben ist das bischöflich Amt nach göttlichen Rechten das Evangelium predigen, Sünde vergeben, Lehr urteilen und die Lehre, so dem Evangelio entgegen, verwerfen und die Gottlosen, dero göttlos Wesen offenbar ist, aus christlicher Gemein ausschließen, ohne menschlichen Gewalt, sondern allein durch Gottes Wort. Und desfalls sind die Pfarrleut und Kirchen schuldig, den Bischöfen gehorsam zu sein, lauts dieses Spruchs Christi Lucä am 10: „Wer euch höret, der höret mich.“

Non igitur commiscendae sunt potestates ecclesiastica et civilis. Ecclesiastica suum mandatum habet evangelii docendi et sacramenta administrandi. Non irrumpat in alienum officium, non transferat regna mundi, non abroget leges magistratum, non tollat legitimam oboedientiam, non impediatur iudicia de ullis civilibus ordinationibus aut contractibus, non praescribat leges magistratibus de forma reipublicae constituenda; sicut dicit Christus: Regnum meum non est de hoc mundo. Item: Quis constituit me iudicem aut divisorem supra vos? Et Paulus ait Philip. 3: Nostra politia in coelis est. 2. Cor. 10: Arma militiae nostrae non sunt carnalia, sed potentia Deo ad destruendas cogitationes etc.

Ad hunc modum discernunt nostri utriusque potestatis officia, et iubent utramque honore afficere et agnoscere, utramque Dei donum et beneficium esse.

Si quam habent episcopi potestatem gladii, hanc non habent ut episcopi mandato evangelii, sed iure humano, donatam a regibus et imperatoribus ad administrationem civilem suorum bonorum. Haec interim alia functio est quam ministerium evangelii.

Cum igitur de iurisdictione episcoporum quaeritur, discerni debet imperium ab ecclesiastica iurisdictione. Proinde secundum evangelium seu, ut loquuntur, de iure divino haec iurdictio competit episcopis ut episcopis, hoc est his. quibus est commissum ministerium verbi et sacramentorum, remittere peccata, reicere doctrinam ab evangelio dissentientem et impios, quorum nota est impietas, excludere a communione ecclesiae, sine vi humana, sed verbo. Hic necessario et de iure divino debent eis ecclesiae praestare oboedientiam, iuxta illud

Qui vos audit, me audit.

Wo sie aber etwas dem Evangelio entgegen lehren, setzen oder aufrichten, haben wir Gottes Befehl in solchem Falle, daß wir nicht sollen gehorsam sein, Matth. am 7.: „Sehet euch für den falschen Propheten.“ Und Sankt Paul zum Galat. am 1.: „So auch wir oder ein Engel vom Himmel euch ein ander Evangelium predigen wird, dann das wir euch gepredigt haben, der sei verflucht“; und in der 2. Epistel zum Korinth am 13.: „Wir haben kein Macht wider die Wahrheit, sondern für die Wahrheit“; item: „Nach der Macht, welche mir der Herr zu bessern, und nicht zu verderben gegeben hat.“ Also gebet auch das geistlich Recht 2, q. 7, im Kap. „Sacerdotes“ und im Kap. „Oves“. Und Sankt Augustin schreibt in der Epistel wider Petilianum, man soll auch den Bischöfen, so ordentlich gewählt, nicht folgen, wo sie irren, oder etwas wider die heilige göttliche Schrift lehren oder ordnen.

Daß aber die Bischöfe sonst Gewalt und Gerichtszwang haben in etlichen Sachen, als nämlich Ehesachen oder Zehnten, dieselben haben sie aus Kraft menschlicher Recht. Wo aber die Ordinarien nachlässig in solchem Ampt sind, so sind die Fürsten schuldig, sie tun's auch gleich gern oder ungern, hierin ihren Untertanen, um Friedes willen, Recht zu sprechen, zu Verhütung Unfrieden und großer Unruhe in Ländern.

Weiter disputiert man auch, ob Bischöfe Macht haben, Ceremonien in der Kirchen aufzurichten, desgleichen Satzungen von Speis, Feiertagen, von unterschiedlichen Orden der Kirchendiener. Dann die den Bischöfen diesen Gewalt geben, ziehen diesen Spruch Christi an, Johannes am 16.: „Ich habe euch noch viel zu sagen, ihr aber könnt es itzt nicht tragen; wenn aber der Geist der Wahrheit kommen wird, der wird euch in alle Wahrheit führen.“ Darzu führen sie auch das Exempel Actuum am 15., da sie Blut und Ersticktes verboten haben. So zeucht man auch das an, daß der Sabbat in Sonntag verwandelt ist worden wider die zehen Gebot,

At cum aliquid contra evangelium docent aut constituunt, tunc habent ecclesiae mandatum Dei, quod prohibet oboedire. Matth. 7: Cavete a pseudo-prophetis. Gal. 1: Si angelus de coelo aliud evangelium evangelizaverit, anathema sit. 2. Cor. 13: Non possumus aliquid contra veritatem, sed pro veritate. Item: Data est nobis potestas ad aedificationem, non ad destructionem. Sic et canones praecipunt, II. quaest. VII. cap. Sacerdotes et cap. Oves. Et Augustinus contra Petilianum inquit: Nec catholicis episcopis consentiendum est, sicubi forte falluntur aut contra canonicas Dei scripturas aliquid sentiunt.

Si quam habent aliam vel potestatem vel iurisdictionem in cognoscendis certis causis, videlicet matrimonii aut decimarum etc., hanc habent humano iure, ubi, cessantibus ordinariis, coguntur principes vel inviti retinendae publicae pacis causa subditis ius dicere.

Praeter haec disputatur, utrum episcopi seu pastores habeant ius instituendi caerimonias in ecclesia et leges de cibis, feriis, gradibus ministrorum seu ordinibus etc. condendi. Hoc ius qui tribuunt episcopis, allegant testimonium: Adhuc multa habeo vobis dicere, sed non potestis portare modo. Cum autem venerit spiritus ille veritatis, docebit vos omnem veritatem. Allegant et exemplum apostolorum, qui prohibuerunt abstinere a sanguine et suffocato. Allegatur sabbatum, mutatum in diem dominicum contra Decalogum, ut videtur. Nec ullum exemplum magis iactatur quam mutatio sabbati. Magnam contendunt ecclesiae potestatem esse, quod

darfur sie es achten, und wird kein Exempel so hoch getrieben und angezogen als die Verwandlung des Sabbats, und wellen damit erhalten, daß die Gewalt der Kirchen groß sei, dieweil sie mit den zehen Geboten dispensiert und etwas daran verändert hat.

Aber die Unsern lehren in dieser Frag also, daß die Bischöfe nicht Macht haben, etwas wider das Evangelium zu setzen und aufzurichten, wie dann obangezeigt ist und die geistlichen Rechte durch die ganze neunte Distinktion lehren. Nun ist dieses öffentlich wider Gottes Befehl und Wort, der Meinung Gesetze zu machen oder zu gebieten, daß man dardurch für die Sünde gnugtu und Gnad erlange. Dann es wird die Ehre des Verdiensts Christi verlästert, wenn wir uns mit solchen Satzungen unterwinden, Gnad zu verdienen. Es ist auch am Tag, daß umb dieser Meinung willen in der Christenheit menschliche Aufsatzung unzählig überhand genummen haben und indes die Lehre vom Glauben und die Gerechtigkeit des Glaubens gar unterdrückt ist gewesen. Man hat täglich neue Feiertag, neue Fasten geboten, neue Ceremonien und neue Ehrerbietung der Heiligen eingesetzt, mit solchen Werken Gnad und alles Guts bei Gott zu verdienen.

Item, die menschliche Satzungen aufrichten, tun auch damit wider Gottes Gebot, daß sie Sünde setzen in der Speis, in Tagen und dergleichen Dingen, und beschweren also die Christenheit mit der Knechtschaft des Gesetzes, eben als mußte bei den Christen ein solcher Gottesdienst sein, Gotts Gnad zu verdienen, der gleich wäre dem levitischen Gottesdienst, welchen Gott sollt den Aposteln und Bischöfen befohlen haben aufzurichten, wie dann etliche davon schreiben. Stehet auch wohl zu glauben, daß etliche Bischöfe mit dem Exempel des Gesetzes Moysi sind betrogen worden. Daher so unzählig Satzungen kummen sind, daß eine Todsünde sein soll, wenn man an Feiertagen eine Handarbeit tut, auch ohn Ärgernus der anderen, daß ein Todsund sei, wenn man die Siebenzeit nachläßt, daß etlich Speise das Gewissen verunreinige, daß Fasten ein solch Werk sei, damit man Gott versühne, daß die

dispensaverit de praecepto Decalogi.

Sed de hac quaestione nostri sic docent, quod episcopi non habeant potestatem constituendi aliquid contra evangelium, ut supra ostensum est. Et fatentur id canones Distinct. 9. per totum. Porro contra scripturam est traditiones condere, ut per earum observationem satisfaciamus pro peccatis aut mereamur iustificari. Laeditur enim gloria meriti Christi, cum talibus observationibus iustificari nos sentimus. Constat autem, propter hanc persuasionem in ecclesia traditiones paene in infinitum crevisse, oppressa interim doctrina de fide et iustitia fidei, quia subinde plures feriae factae sunt, ieiunia indicta, caerimoniae novae, ordines novi instituti, quia arbitrabantur se auctores talium rerum his operibus mereri gratiam. Sic olim creverunt canones poenitentiales, quorum adhuc in satisfactionibus vestigia quaedam videmus.

Item auctores traditionum faciunt contra mandatum Dei, cum collocant peccatum in cibis, diebus et similibus rebus, et onerant ecclesiam servitute legis, quasi oporteat apud christianos ad promerendam iustificationem cultum esse similem levitico, cuius ordinationem commiserit Deus apostolis et episcopis. Sic enim scribunt quidam, et videntur Pontifices aliqua ex parte exemplo legis mosaicae decepti esse. Hinc sunt illa onera, quod peccatum mortale sit, etiam sine offensione aliorum in feriis laborare manibus, quod certi cibi polluant conscientiam, quod ieiunia, non naturae, sed affectiva, sint opera placantia Deum quod peccatum mortale sit, omittere horas canonicas, quod peccatum in casu reservato non possit remitti, nisi accesserit auctoritas reservantis; cum ipsi canones hic non de reservatione culpae, sed de reservatione poenae ecclesiasticae loquantur.

Sunde in einem furbehaltenen Fall werde nicht vergeben, man ersuche dann zuvor den Vorbehalter des Falls, unangesehen, daß die geistlichen Rechte nicht von Furbehaltung der Schuld, sondern von Furbehaltung der Kirchenpeen reden.

Woher haben dann die Bischöfen Recht und Macht, solche Aufsätze der Christenheit aufzulegen, die Gewissen zu verstricken? Dann Sankt Peter verbeut in Geschichten der Apostel am 15., das Joch auf der Jünger Hälse zu legen. Und Sankt Paul sagt zum Konrinthern, daß ihnen der Gewalt, zu bessern und nicht zu verderben, gegeben sei. Warumb mehren sie dann die Sunde mit solchen Aufsätzen?

Doch hat man helle Sprüche der göttlichen Schrift, die da verbieten, solche Aufsätze aufzurichten, die Gnad Gottes damit zu verdienen, oder als sollten sie vonnoten zur Seligkeit sein. So sagt Sankt Paul zum Kolossern am 2.: „So laßt nun niemand euch Gewissen machen über Speise oder über Trank oder über bestimmbten Tagen, nämlich den Feiertagen oder Neumonden oder Sabbaten, welches ist der Schatten von dem, der zukünftig wäre, aber der Körper selbs ist in Christo“; item: „So ihr dann nun gestorben seid mit Christo von den weltlichen Satzungen, was laßt ihr euch dann fangen mit Satzungen, als wäret ihr lebendig? Die da sagen: Du sollt das nicht anrühren, du sollt das nicht essen noch trinken, du sollt das nicht anlegen, welches sich doch alles unter Händen verzehret, und seind Menschen Gebot und Lehre und haben ein Schein der Weisheit.“ Item Sankt Paul zum Tito am 1. verbeut öffentlich, man soll nicht achten auf jüdische Fabeln und Menschengesetze, welche die Wahrheit abwenden.

So redet auch Christus selbs, Matth. am 15., von denen, so die Leute auf Menschengesetze treiben: „Laßt sie fahren, sie seind der Blinden Blindenleiter“; und verwirft solche Gottesdienst und sagt: „Alle Pflanzen, die mein himmlischer Vater nicht pflanzt hat, die werden ausgeret.“

Unde habent ius episcopi tales traditiones imponendi ecclesiis ad illaqueandas conscientias, cum Petrus vetet imponere iugum discipulis, cum Paulus dicat, potestatem ipsis datam esse ad aedificationem, non ad destructionem. Cur augent peccata per tales traditiones?

Verum exstant clara testimonia, quae prohibent condere traditiones ad placandum Deum aut tamquam necessarias ad salutem. Paulus Coloss. 2: Nemo vos iudicet in cibo, potu, parte diei festi, novilunio aut sabbatis. Item: Si mortui estis cum Christo ab elementis mundi, quare tamquam viventes in mundo decreta facitis: Non attingas, non gustes, non contrectes? Quae omnia pereunt usu et sunt mandata et doctrinae hominum, quae habent speciem sapientiae. Ad Titum 1: Non attendentes iudaicis fabulis et mandatis hominum, aversantium veritatem.

Christus Matth. 15 inquit de his, qui exigunt traditiones: Sinite illos; caeci sunt et duces caecorum; et improbat tales cultus: Omnis plantatio, quam non plantavit pater meus, eradicabitur.

So nun die Bischöfen Macht haben, die Kirchen mit unzähligen Aufsätzen zu beschweren und die Gewissen zu verstricken, warumb verbeut dann die göttlich Schrift so oft, die menschliche Aufsätze zu machen und zu hören? Warumb nennet sie dieselben Teufelslehren? Sollt dann der heilig Geist solchs alles vergeblich verwarnet haben?

Derhalben dieweil solche Ordnung als nötig aufgerichtet, damit Gott zu versöhnen und Gnad zu verdienen, dem Evangelio entgegen seind, so ziemt sich keineswegs den Bischöfen, solche Gottesdienste zu erzwingen. Dann man muß in der Christenheit die Lehre von der christlichen Freiheit behalten, als nämlich, daß die Knechtschaft des Gesetzes nicht nötig ist zur Rechtfertigung, wie dann Sankt Paul zum Galatern schreibt am 5.: „So bestehet nun in der Freiheit, damit uns Christus befreiet hat, und laßt euch nicht wiederumb in das knechtische Joch verknüpfen.“ Dann es muß je der furnehme Artikel des Evangeliums erhalten werden, daß wir die Gnad Gottes durch den Glauben an Christum ohn unser Verdienst erlangen und nicht durch Gottesdienst, von Menschen eingesetzt, verdienen.

(aus: Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche, Göttingen⁷1976, 122-129)

Si ius habent episcopi talibus traditionibus onerandi conscientias, cur toties prohibet scriptura condere traditiones? Cur vocat eas doctrinas daemoniorum? Num frustra haec praemonuit spiritus sanctus?

Relinquitur igitur, cum ordinationes, institutae tamquam necessariae aut cum opinione promerendae iustificationis, pugnent cum evangelio, quod non liceat episcopis tales cultus instituere aut tamquam necessarios exigere. Necesse est enim in ecclesiis retineri doctrinam de libertate christiana, quod non sit necessaria servitus legis ad iustificationem, sicut in Galatis scriptum est: Nolite iterum iugo servitutis subiici. Necesse est retineri praecipuum evangelii locum, quod gratiam per fidem in Christum consequamur, non per certas observationes aut per cultus ab hominibus institutos.

Artikel 3 der Theologischen Erklärung zur gegenwärtigen Lage der Deutschen Evangelischen Kirche (Barmer Erklärung, 31.05.1934)

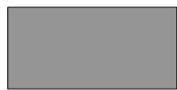
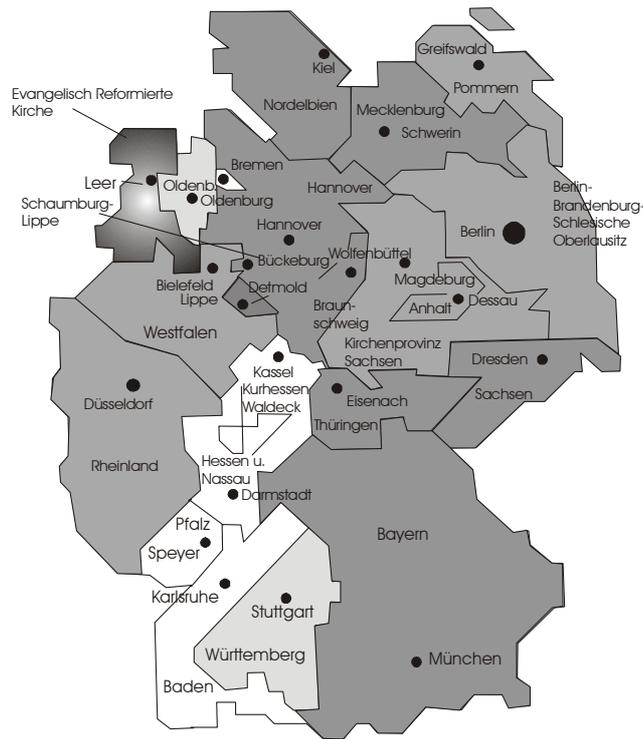
III. „Lasset uns aber rechtschaffen sein in der Liebe und wachsen in allen Stücken an dem, der Haupt ist, Christus, von welchem aus der ganze Leib zusammengefügt ist“ (Eph 4,15.15).

Die christliche Kirche ist die Gemeinde von Brüdern, in der Jesus Christus in Wort und Sakrament durch den Heiligen Geist als der Herr gegenwärtig handelt. Sie hat mit ihrem Glauben wie mit ihrem Gehorsam, mit ihrer Botschaft wie mit ihrer Ordnung mitten in der Welt der Sünde als die Kirche der begnadigten Sünder zu bezeugen, daß sie allein sein Eigentum ist, allein von seinem Trost und von seiner Weisung in Erwartung seiner Erscheinung lebt und leben möchte.

Wir verwerfen die falsche Lehre, als dürfe die Kirche die Gestalt ihrer Botschaft und ihrer Ordnung ihrem Belieben oder dem Wechsel der jeweils herrschenden weltanschaulichen und politischen Überzeugungen überlassen.

(aus: Kirche als „Gemeinde von Brüdern“ (Barmen III), Band 2. Votum des Theologischen Ausschusses der Evangelischen Kirche der Union, Gütersloh 1981, 130)

Evangelische Kirchen



Lutherische Kirchen
 Gliedkirchen der VELKD



Übrige lutherische Kirchen



Unierte Kirchen
 Evangelische Kirche der Union (EKU)



Übrige unierte Kirchen



Reformierte Kirchen
 Lippische Landeskirche
 (mit Lutherischer Klasse

Evang.-reformierte Kirche
 (Synode ev.-ref. Kirchen in
 Bayern u. Nordwestdeutschland)
 (Verbreitungsgebiet im wesentlichen
 Nordwestdeutschland)

Mitgliederzahlen der evangelischen Landeskirchen in Deutschland¹

Gliedkirche	Bevölkerung	Kirchenmitglieder	Kirchengemeinden
Anhalt	334 364	58 490	187
Baden	4 450 557	1 323 011	550
Bayern	12 387 351	2 740 840	1 531
Berlin-Brandenburg ²	5 828 663	1 246 073	1 447
Braunschweig	850 303	427 149	414
Bremen	567 415	250 374	72
Hannover	6 131 286	3 142 685	1 570
Hessen und Nassau	5 005 822	1 854 303	1 174
Kirchenprovinz Sachsen	3 105 066	533 113	1 228
Kurhessen-Waldeck	1 903 190	983 805	958
Lippe	361 943	203 215	71
Mecklenburg	1 223 341	220 109	332
Nordelbien	4 548 457	2 212 722	639
Oldenburg	1 030 963	473 442	123
Pfalz	1 604 546	627 390	430
Pommern	538 147	122 300	270
Reformierte Kirche ³		190 866	142
Rheinland	12 342 099	3 029 591	821
Sachsen	3 941 287	895 316	919
Schaumburg-Lippe	97 731	63 630	22
Schlesische Oberlausitz	253 588	63 992	69
Thüringen	1 700 383	485 462	1 333
Westfalen	8 119 415	2 699 742	639
Württemberg	6 210 763	2 363 858	1 415
EKD insgesamt	82 536 680	26 211 487	16 356

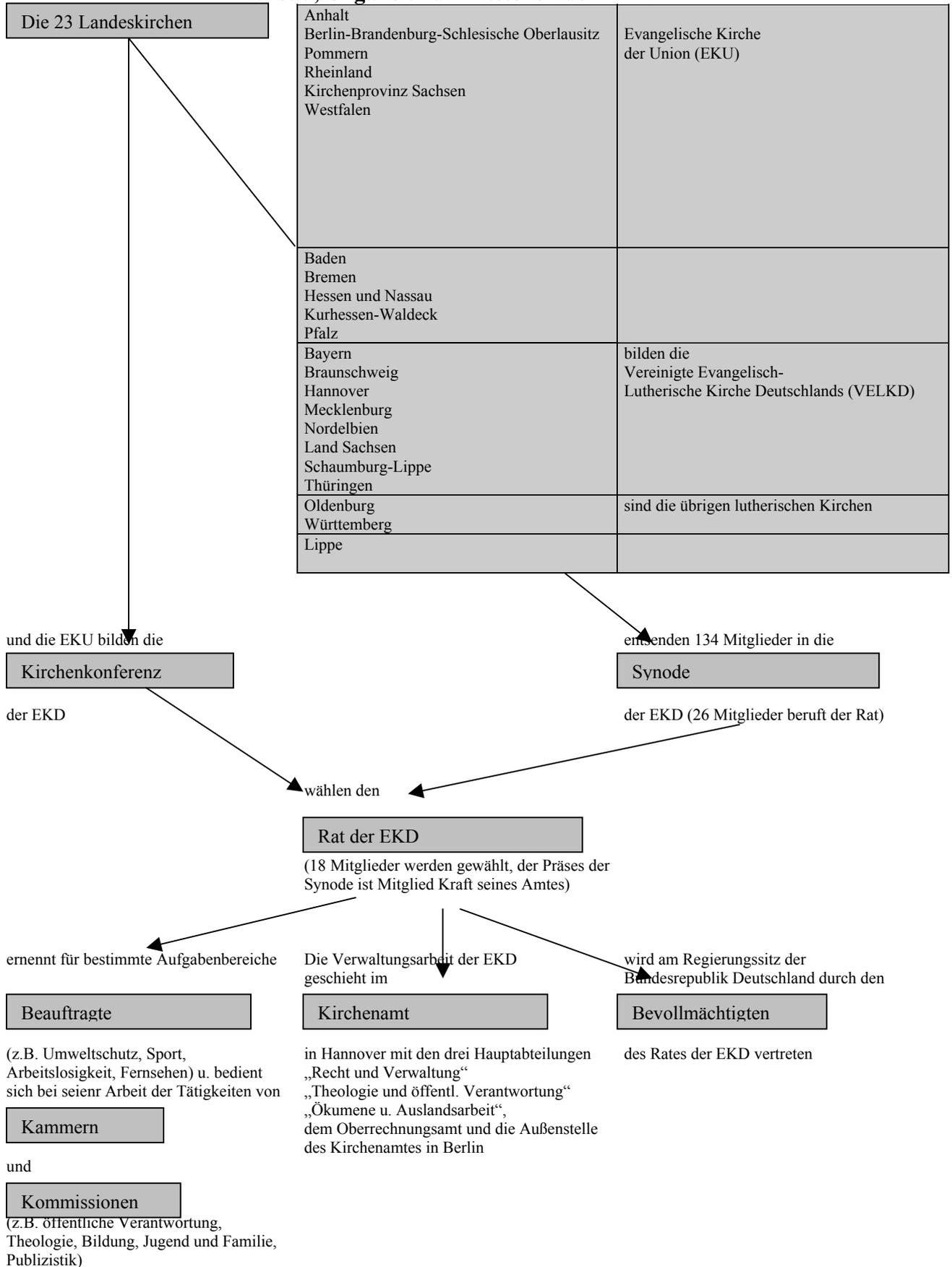
¹ Auf der Basis der Erhebung vom 31.12.2002

² Ab 01.01.2004 vereinigt zu Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

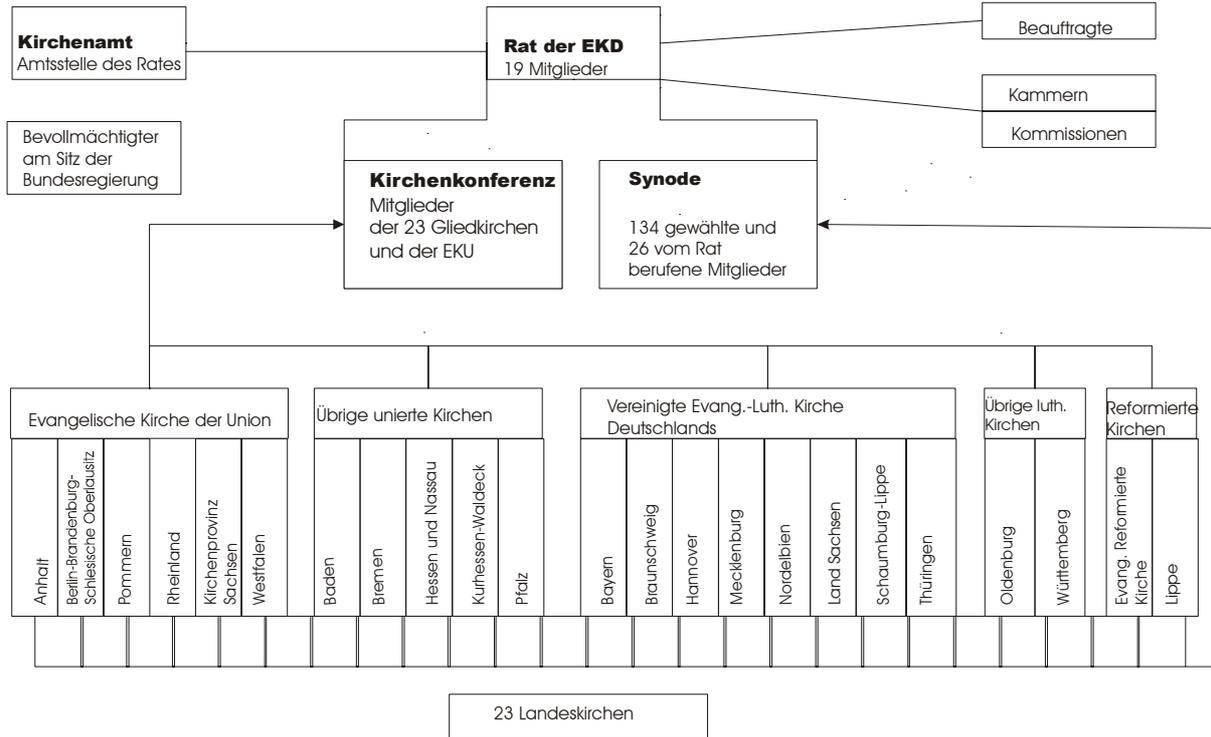
³ Da die Evangelisch-reformierte Kirche keine Territorialkirche ist, können ihr keine Bevölkerungszahlen zugeordnet werden.

Evangelische Kirche in Deutschland

Aufbau, Organe und Amtstellen der EKD



Die Evangelische Kirche in Deutschland - EKD



Kirchenleitung in der Evang. Kirche von Westfalen

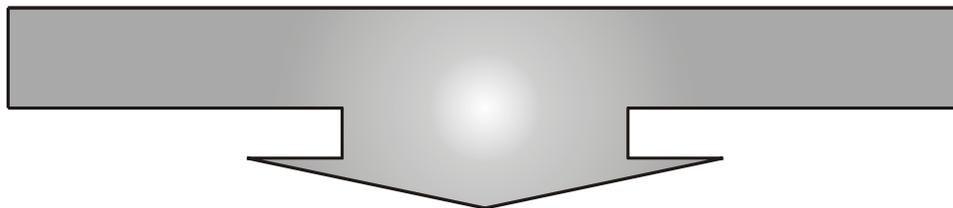
Kirchenleitung im

Präses (Vorsitz)
 Theol. Vizepräsident (Landeskirchenamt)
 3 Ordinierte
 Jur. Vizepräsident (Landeskirchenamt)



Kirchenleitung im Nebenamt

1 rechtskundiges Mitglied
 (Stellvertreter jur. Vizepräsident)
 3 Ordinierte
 8 Gemeindeglieder



18 Mitglieder:
 - 8 Ordinierte
 - 10 Nichtordinierte

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	1
Grundlegung: Gemeinschaft der Gläubigen und Ordnung kirchlichen Lebens.....	5
A. Das gottesdienstliche Leben.....	11
1. Gottesdienst.....	12
2. Taufe	18
3. Abendmahl	25
B. Das Leben in der Gemeinde	29
1. Lernen, Lehren, Konfirmation	30
2. Ehe, Familie, Partnerschaft	38
3. Bestattung, Sterbe- und Trauerbegleitung.....	49
C. Die institutionellen Rahmenbedingungen	56
1. Kirchenmitgliedschaft.....	57
2. Dienst, Mitarbeit und Leitung in Kirche und Gemeinde.....	62
3. Geld, Vermögen und wirtschaftliches Handeln der Kirche	69
D. Dimensionen kirchlichen Lebens	74
1. Gestaltung der Gemeinschaft	75
2. Seelsorge, Beratung, Beichte	80
3. Diakonie	86
4. Kirche und Öffentlichkeit.....	91
5. Gesellschaftliche Verantwortung	97
Glossar	103
Sachregister.....	104

Vorwort

Die Leitlinien kirchlichen Lebens der VELKD sind in einem langen und komplexen Prozess in den Jahren 1993 – 2001 entstanden. Deshalb sollen zum Verständnis des Textes einige Bemerkungen und Hinweise vorausgeschickt werden.

I. Zu Geschichte und rechtlichem Status der Leitlinien

Glaubensüberzeugungen beschränken sich nicht darauf, die Wirklichkeit der Welt zu deuten, aus ihnen ergeben sich auch Maximen für unser Handeln und so auch Leitlinien für die Gestalt und das Handeln der Kirche. Die *Ordnung des kirchlichen Lebens der VELKD* von 1955 brachte das auf ihre Weise zum Ausdruck. Eine Lebensordnung will über die Kriterien des Handelns aus Glauben für die jeweilige Gegenwart Rechenschaft ablegen, will Weisung des Evangeliums in die jeweilige Zeit hinein sein. Deshalb sind Lebensordnungen auch von den Gegebenheiten ihrer Zeit geprägt. Die Zeiten ändern sich. Aus diesem Grund ist seit geraumer Zeit eine Neufassung der Lebensordnung notwendig.

Eine *Neufassung* bedeutet nicht nur eine sprachliche Veränderung an dieser oder jener Stelle. Vielmehr hat sich das Verständnis von Ordnungen insgesamt geändert. So ist es nicht unumstritten, welche Funktion eine Lebensordnung gegenwärtig haben kann. Hinzu kommt, dass die Gliedkirchen den Ordnungsbedarf unterschiedlich einschätzen und gestaltet haben. Entsprechend unterscheiden sich die Erwartungen an die Neufassung der Lebensordnung deutlich voneinander. Manche möchten den Ordnungscharakter deutlicher herausstellen, andere sind stärker an Argumenten für den Verständigungsprozess interessiert. Wieder andere stellen einen Ordnungsversuch in der vorliegenden Form überhaupt in Frage.

In einer pluraler gewordenen Welt spielen auch für Ordnungen die argumentative Plausibilität und die Hilfe zur Verantwortung eine größere Rolle. Diese veränderte Gesamtlage kommt in dem neuen Titel „Leitlinien kirchlichen Lebens“ zum Ausdruck. Mit dem Untertitel „Kirchliche Lebensordnung“ wird an eine in der Verfassung der VELKD beschriebene Aufgabenstellung angeknüpft und gleichzeitig das Ordnungsverständnis erweitert.

Die unterschiedliche Lage in den Gliedkirchen macht einen gemeinsamen Text weder unmöglich noch entbehrlich. Angesichts unterschiedlicher Akzentsetzungen ist es hilfreich, einen Gesamtzusammenhang zu formulieren. Rechtsförmige Regelungen setzen einen Deutungshorizont und theologische Kriterien voraus. Auch seelsorgerliche Entscheidungen geschehen im Rahmen rechtlicher Regelungen.

Die Gliedkirchen können sich, auch hinsichtlich des rechtlichen Status, unterschiedlich auf die Leitlinien beziehen. Die Gliedkirchen haben die Möglichkeit, den Text nach ihren Erfordernissen zu rezipieren. Sie müssen deshalb entscheiden, welche Verbindlichkeit die Leitlinien in ihrem Bereich haben sollen. Diese Wechselbeziehung zwischen Rahmen und gliedkirchlicher Situation wird besonders bei der Anwendung der Leitlinien zu beachten sein: Die gliedkirchlichen Be- 2 stimmungen zu den Amtshandlungen oder weiteren Lebensführungsfragen sind verbindlich und deshalb immer mit heranzuziehen. Der Text der Leitlinien ist in einem Arbeits- und Konsultationsprozess entstanden, der 1993 begann und in den die Gliedkirchen der VELKD durch das Stellungnahmeverfahren zum Vorentwurf der Leitlinien kirchlichen Lebens von 1997 einbezogen wurden. Der aktuelle Text berücksichtigt die zahlreichen Voten aus Kirchen, Gemeinden und von theologischen Fakultäten und bemüht sich um weitgehende Kompatibilität mit der Lebensordnung der Evangelischen Kirche der Union aus dem Jahr 1999.

II. AUFBAU UND INNERE LOGIK DER LEITLINIEN

Die Leitlinien liefern keine vollständige Ethik, sondern stellen Handlungsfelder in den Vordergrund, die für das gemeinschaftliche Leben von Christinnen und Christen in der Gemeinde von besonderer Bedeutung sind.

Dabei ordnen die Leitlinien die Felder kirchlichen Lebens in charakteristischer Weise. Vorangestellt wird eine Grundlegung, die das Selbstverständnis evangelisch-lutherischer Kirchen und den Sinn einer solchen Ordnung entfaltet. Teil A stellt die fundamentalen und konstitutiven Grundformen gottesdienstlichen Lebens (Wort und Sakrament), nämlich Gottesdienst, Taufe und Abendmahl dar. In Teil B schließen sich weitere Gestaltungsformen des Leben in der Gemeinde an, wie sie sich aus den Kasualien Konfirmation, Trauung und Beerdigung und den dazu gehörenden Lebensfeldern ergeben. Abschnitt C beschreibt die institutionellen Rahmenbedingungen solch kirchlichen Lebens, wie sie in der Mitgliedschaft, verschiedenen Arbeitsformen und der wirtschaftlichen Grundlage gemeindlicher Strukturen gegeben sind. In Teil D sind mit Seelsorge, Diakonie, Öffentlichkeitsarbeit und öffentlicher Verantwortung weitere Dimensionen kirchlicher Arbeit zusammengefasst, die das Wirken einer Gemeinde abrunden. So ergibt sich ein strukturiertes Gesamtbild kirchlichen Lebens.

Jeder der Teilabschnitte ist nach einem dreigliedrigen Schema aufgebaut.

- Wahrnehmung der Situation
- biblische Grundlagen und theologische Orientierung
- Regelungen.

Hinter diesem Aufbau stehen folgende Überlegungen:

a) Ethische Norm- und Urteilsbildung setzt genaue Wahrnehmung des entsprechenden Feldes der Wirklichkeit voraus. Ethische Normen überzeugen nur dann, wenn sie erkennbar in Kenntnis der tatsächlichen Situation formuliert worden sind.

b) Christliche Handlungsmaximen ergeben sich nicht einfach aus dem Verweis auf (möglicherweise aus dem Zusammenhang gerissene und damit „zufällige“) Bibelzitate. Vielmehr ist gründlich und umsichtig der Gesamtsinn der biblischen Einzelaussagen zu erheben. Dabei ist die Berücksichtigung der (selbst an die Schrift gebundenen) reformatorischen Perspektive hilfreich.

c) Erst wo die Situation ins Auge gefasst und die biblisch-reformatorische Norm verstanden ist, kann Verbindlichkeit entstehen, können Regelungen formuliert werden. Dabei können die Regelungen einen doppelten Charakter annehmen: An manchen Stellen sind die Regelungen rechtsförmige Maximen. An anderen Stellen handelt es sich dabei eher um Impulse und Perspektiven für das Leitungshandeln.

III. FUNKTION DER LEITLINIEN

Die Leitlinien beschreiben den gemeinsamen Horizont, in dem Einzelregelungen in den Gliedkirchen stehen. Selbst wo in Gliedkirchen unterschiedlich erscheinende Regelungen gelten, können sie in der Perspektive der Leitlinien als unterschiedliche Ausprägungen einer gemeinsamen Grundauffassung durchsichtig gemacht werden. Die Leitlinien beschreiben damit den gemeinsamen Rahmen, innerhalb dessen die Gliedkirchen in ihrer besonderen Situation den Regelungsbedarf angemessen gestalten können.

Indem die Leitlinien über die im Einzelnen geltenden Regelungen hinaus Auskunft über den dabei immer schon vorausgesetzten Argumentationshorizont geben, helfen sie den

Verantwortlichen in den Gemeinden, die kirchliche Praxis und ihre handlungsleitenden Motive plausibel zu machen. Dem kommt deshalb eine große Bedeutung zu, weil unter gegenwärtigen Bedingungen Regelungen nur dann Anerkennung finden, wenn sie in ihrer Intention und Begründung einsichtig gemacht werden können.

Darüber hinaus können die Leitlinien alle Interessierten über die gegenwärtige Situation, die biblisch-reformatorische Begründung und die in der Kirche geltenden Regelungen hinsichtlich der wichtigsten kirchlichen Handlungen informieren.

IV. REZEPTIONSVERFAHREN

Die Leitlinien kirchlichen Lebens werden durch die Kirchenleitung den Gliedkirchen der VELKD mit der Bitte zugeleitet, dazu bis zum 31. März 2002 Stellung zu nehmen. Die Generalsynode der VELKD wird einen Impuls setzen für die gliedkirchliche Beschäftigung mit dem Text, indem sie sich im Jahr 2001 mit den theologischen Fragen befasst, die der Lebensordnungsthematik zu Grunde liegen. Es ist vorgesehen, die Leitlinien der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands – kirchliche Lebensordnung – im Herbst 2002 der Bischofskonferenz und der Generalsynode zur Verabschiedung vorzulegen. Anschließend können die Leitlinien in den Gliedkirchen in Kraft gesetzt werden.

Hannover im Juni 2001

2. EHE, FAMILIE, PARTNERSCHAFT

Wahrnehmung der Situation

Ehe und Familie

Ehe und Familie sind für die Mehrheit der Frauen und Männer in Deutschland die gewünschte und bevorzugte Lebensform. Für viele ist Familie gleichbedeutend mit Geborgenheit. Sie erwarten in ihr Liebe, Zuwendung und die Erfahrung von Glück. Die evangelischen Kirchen unterstützen Menschen, die in Ehe und Familie 10 zusammenleben, weil die eheliche Gemeinschaft Gottes Gebot entspricht und unter seiner Verheißung steht. Deshalb wird auch im Gottesdienst für die Eheleute gebetet und ihnen Gottes Segen zugesprochen. Sie finden Beratung, wenn es schwierig wird.

Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung (Art. 6 Grundgesetz), weil sie wichtige Aufgaben und Lasten für die Gemeinschaft übernehmen, z. B. in der Kindererziehung oder bei der Pflege alter, kranker und behinderter Menschen, und weil sie die zwischenmenschlichen Beziehungen ordnen, schützen und stabilisieren. Die gesetzlichen, wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen tragen dem Rechnung, sind aber in den Augen Betroffener verbesserungsbedürftig.

Infolge der gesellschaftlichen Entwicklungen und sozialen Veränderungen der letzten beiden Jahrhunderte haben sich die Formen des Zusammenlebens in Ehe und Familie tiefgreifend gewandelt. Von besonderer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang die Rollenveränderung der Frau und deren Auswirkungen in Ehe, Partnerschaft, Familie und Beruf. Neben ihrer Berufstätigkeit bleibt der Frau oft noch die Hauptlast der Hausarbeit und Kindererziehung. Immer mehr Männer vollziehen die Änderung im Rollengefüge von Ehe und Familie mit und übernehmen in neuer Weise Verantwortung.

Die Mehrzahl der Ehen hat gegenwärtig lebenslang Bestand. Bei allen Bemühungen und guten Vorsätzen machen jedoch viele Paare die Erfahrung, dass ihre Ehe scheitert. Das liegt u.a. an den hohen Erwartungen, die mit der Ehe verbunden werden und auch an der zunehmenden gesellschaftlichen Individualisierung und Leistungsorientierung. Auch wenn das Scheidungsrecht inzwischen vom so genannten „Schuldprinzip“ abgerückt ist, spielt für die Betroffenen die Frage, wer in welchem Umfang für das Scheitern einer Ehe verantwortlich ist, eine nach wie vor wichtige Rolle sowohl für Trennung und Scheidung wie auch für deren innere Verarbeitung. Auf diese Tatsache geht die kirchliche Seelsorge ein. Die Zahl der Ein-Eltern-Familien bzw. Alleinerziehenden nimmt in Deutschland auch als Folge der Ehescheidungen weiter zu. Diese Lebensform bringt so hohe Belastungen mit sich, dass der Anteil der auf Sozialhilfe Angewiesenen unter ihnen überdurchschnittlich hoch ist.

Andere Lebensformen

Gegenwärtig leben über zwei Millionen Paare in Deutschland ohne Trauschein zusammen. Vor allem jüngere Menschen – aber nicht nur sie – haben eine Form des Zusammenlebens entwickelt, die durch Liebe und Verantwortung füreinander geprägt ist. Sie legen sich aber hinsichtlich der Dauer nicht fest und streben auch keine baldige Eheschließung an. Gründe dafür können Scheidungserfahrungen im eigenen Elternhaus, die berufliche Situation oder der Wegfall von Sozialleistungen nach der Eheschließung sein.

Neben der traditionellen Ehe und Familie haben in den vergangenen Jahrzehnten weitere Lebensformen größere Aufmerksamkeit gefunden: Alleinlebende, Ein- Eltern-Familien, bewusst oder ungewollt kinderlose Ehen oder Partnerschaften, Fortsetzungsfamilien (wenn

sich Geschiedene oder Verwitwete mit ihrem Kind, bzw. ihren Kindern zusammenschließen), gleichgeschlechtliche Partnerschaften mit oder ohne sexuelle Beziehung, Wohngemeinschaften von jüngeren und älteren Menschen. Menschen in diesen Lebensformen leiden darunter, dass sie sich in den Kirchengemeinden nicht aufgehoben fühlen, weil diese vornehmlich Angebote für Familien klassischen Zuschnitts machen.

Sexualität und Schwangerschaft

Die kirchliche Ethik hat Sexualität früher der Ehe vorbehalten und dem Fortpflanzungsgedanken untergeordnet. Dabei war der Gedanke von Treue, Hingabe und Verzicht leitend. Viele Menschen halten an diesen Werten weiterhin fest. Für andere sind sie weniger verhaltensbestimmend als noch vor Jahrzehnten. Von der Pubertät bis ins hohe Alter spielen bei der Gestaltung von Beziehungen Erotik und Sexualität eine wichtige Rolle. Dabei wünschen sich die Partner, dass ihre Sexualität Teil einer ganzheitlichen Beziehung ist. Der verantwortliche Umgang mit der sexuellen Freiheit ist nicht zuletzt auch durch die Ausbreitung bisher unheilbarer, sexuell übertragbarer Krankheiten (wie z. B. AIDS) wieder ins Bewusstsein gekommen.

Durch die Möglichkeit der Empfängnisverhütung können Paare bei der Gestaltung ihrer Beziehung auch den Zusammenhang von Sexualität und Fortpflanzung trennen. Dadurch werden Liebesbeziehung und Elternschaft weniger als zusammengehörig, denn als zwei Phasen oder Qualitäten in der Beziehung erlebt. Es gelingt Paaren mit Kindern nicht immer, das Ineinander von Liebesbeziehung und Elternschaft befriedigend zu verwirklichen. Bei der Frau verändert eine Schwangerschaft tiefgreifend die Lebenssituation, was zu verstehen Männern oft nicht leicht fällt. Frauen sind mit dem in ihrem Leib wachsenden Kind seelisch aufs engste verbunden. Das gemeinsame Warten auf ein Kind ist trotz mancher Einschränkungen für viele Paare eine erfüllte und unvergessliche Zeit.

Nicht alle Schwangeren können sich auf ihr Kind freuen. Einige sehen sich widerstrebenden Gefühlen und Ängsten ausgesetzt, weil die Schwangerschaft mit einem Gesundheitsrisiko für sie selbst verbunden ist oder dem Kind eine körperliche oder geistige Behinderung droht. Für andere bringt die Schwangerschaft ihre Lebens- und Familienplanung beängstigend durcheinander. Besonders belastend wirkt, wenn Schwangere sich der verantwortlichen Unterstützung des künftigen Vaters nicht sicher sein können.

In solchen bedrängenden Konfliktsituationen erwägen viele Frauen den Abbruch ihrer Schwangerschaft nach der vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Beratung auf legalem Wege oder an den gesetzlichen Bestimmungen vorbei, z. B. im Ausland. Die evangelische Kirche engagiert sich präventiv in der Beratung schwangerer Frauen, um sie und das ungeborene Leben gleichermaßen zu schützen. Durch persönliche Zuwendung und Klärung widersprüchlicher Motive will die evangelische Kirche und ihre Diakonie den Schwangeren in ihrer Konfliktlage beistehen und bei der Entscheidungsfindung helfen. Die kirchliche Beratung achtet die Verantwortung vor Gott und seinem Gebot, Leben zu schützen und nicht zu töten, - und nimmt die prinzipielle Unverfügbarkeit menschlichen Lebens ernst. Mit den Schwangeren und - wo möglich – zusammen mit den künftigen Vätern, sucht sie nach Zukunftsperspektiven.

Aus welchen Gründen Schwangerschaftsabbrüche auch vorgenommen werden, sie sind meist mit massiven, tiefsitzenden Schuldgefühlen verknüpft. Darum sind eine Nachsorge und ein seelsorgerlicher Beistand wichtig, die von Respekt gegenüber der Entscheidung der Frau geprägt sind.

Orientierungssuche

Staat und Politik sehen sich durch die Vielfalt der Lebensformen vor die Frage gestellt, ob und wie ordnend einzugreifen sei. In den Kirchen werden diese Veränderungen kontrovers diskutiert. Im Vordergrund steht die Hochschätzung von Ehe und Familie. Christinnen und Christen, die nach Kriterien für ihre persönliche Entscheidung suchen, haben z. T. Schwierigkeiten damit.

Wer mit wem zusammenlebt, ist zwar eine persönliche Entscheidung, hat aber Auswirkungen, die auch das Leben der Kirchengemeinden betreffen: z.B. wenn kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher in einer anderen Partnerschaftsform als Ehe und Familie leben.

Gleichgeschlechtliche Partnerschaften

Niemand darf wegen seiner sexuellen Orientierung benachteiligt werden (Art. 3 Abs.3 Grundgesetz). Gleichgeschlechtlich Orientierte erleben im Alltag aber immer noch Vorurteile, Abwertung und Ausgrenzung, auch wenn die gesellschaftliche Toleranz ihnen gegenüber zugenommen hat. Die evangelischen Kirchen haben sich in den letzten Jahren mehrmals öffentlich gegen die Diskriminierung gleichgeschlechtlich orientierter Mitbürgerinnen und Mitbürger gewandt. Unterstützt wird auch die Absicht des Gesetzgebers, für feste Partnerschaften gleichen Geschlechts die Rechtssicherheit zu erhöhen, z. B. im Miet-, Erb- und Sozialrecht (Gesundheitswesen, Sozialversicherung, Fürsorgeverpflichtung). Allerdings wird in den Kirchen die Einrichtung eines Rechtsinstitutes für gleichgeschlechtliche Partnerschaften kritisiert, weil dadurch das Abstandsgebot zur grundgesetzlich geschützten Ehe nicht gewahrt werde. Neben rechtlichen werden auch theologische Gründe dagegen vorgetragen.

Biblische Grundlagen und theologische Orientierung

Frau und Mann: aneinander gewiesen

In den biblischen Schöpfungserzählungen (1 Mose 1,1 – 2,4 und 2,4 - 25) wird der Ursprung des Menschen, seine Bestimmung und sein Bezogen-Sein sowohl auf Gott als auch auf den Mitmenschen beschrieben: „Gott schuf den Menschen zu seinem Bilde ... und schuf sie als Mann und Frau“ (1 Mose 1, 27). Und: „Es ist nicht gut, dass der Mensch allein sei; ich will ihm eine Gefährtin machen...“ (1 Mose 2.18). Beide Geschlechter sind darin eins, dass sie sich der Schöpfungsmacht Gottes verdanken, die sie füreinander und aufeinander hin geschaffen hat: „Das ist Fleisch von meinem Fleisch“ (1 Mose 2,23). Zugleich sind sie voneinander verschieden und ergänzen sich in ihrem Gegenüber. Das findet seinen stärksten Ausdruck in dem leidenschaftlichen Drang der Geschlechter zueinander: „Darum wird ein Mann seinen Vater und seine Mutter verlassen und seinem Weibe anhängen, denn sie werden sein ein Fleisch...“ (1 Mose 2, 24). In dieser 10 elementaren Bezogenheit bleiben sie nicht bei sich selbst. Auch durch das Zeugen und Erziehen von Kindern haben sie Teil an dem Auftrag, die Schöpfung zu erhalten und zu gestalten: „...seid fruchtbar und mehret euch ... und machet euch die Erde untertan“ (1 Mose 1, 28). Dem hat Gott seinen Beistand und Erfüllung zugesagt: „...und er segnete sie.“ Die biblischen Schöpfungserzählungen begründen also nicht die Ehe als Institution, sondern das Aneinander-Gewiesensein von Mann und Frau, das der Ehe zu Grunde liegt.

In Liebe miteinander verbunden

Das Neue Testament betont, dass Mann und Frau durch die Liebe miteinander verbunden sind, die in der Liebe Gottes gründet: „Ihr seid zur Freiheit berufen, ... durch die Liebe diene einer dem anderen“ (Gal,13). Mit dem Wort ‚Liebe‘ (agape) wird im Neuen Testament die Nächstenliebe bezeichnet. Sie beinhaltet gegenseitige Achtung, Anerkennung, Annahme,

Fürsorge, Rücksicht und Beistand (vgl. Eph 5). Wenn also Altes und Neues Testament von Liebe reden, meinen sie mehr als die eheliche Liebe von Mann und Frau. Es wird damit die in Gottes Schöpfung gegründete liebevolle Bezogenheit aller Menschen bezeichnet, die in vielen Bildern und Vergleichen zum Ausdruck kommen kann: z.B. als Hochzeit zwischen Gott und seinem Volk: „Ich will mich mit dir verloben für alle Ewigkeit...“ (Hosea 2,21) – oder in der Beziehung Christi zu seiner Gemeinde: „Ihr Männer liebt eure Frauen, wie auch Christus die Gemeinde geliebt hat ...“ (Eph,2).

Ehe als Rechtsinstitut

Die Ehe als Rechtsinstitut ist zwar – wie Martin Luther es nannte – „ein weltlich Ding“ und in ihrer Form geschichtlichen Veränderungen ausgesetzt, ihr kommt aber insofern eine besondere Bedeutung zu, als sich in ihr exemplarisch die Beziehung zwischen Gott und den Menschen abbildet und konkret erfahren und gelebt werden kann. In einer lebenslangen, treuen und partnerschaftlich-respektvollen Beziehung können sich Gottes Liebe zum Leben, seine Wertschätzung des Menschen und seine Treue spiegeln.

Die biblischen Aussagen überschreiten immer wieder das Eheverständnis und die Ehepraxis der jeweiligen Zeit also auch die jeweilige Rechtsform. Besonders deutlich wird das, wenn Jesus die legale Scheidungspraxis seiner Zeit kritisiert, die Frauen wie Objekte behandelte. In Epheser wird außerdem die damals selbstverständliche Unterordnung der Frau unter den Mann nicht einfach fortgeschrieben, sondern Hingabe wird, entgegen dem üblichen Rollenverständnis, auch von den Männern erwartet. Der Hochschätzung der Ehe widerspricht es nicht, wenn Paulus sie wie alle Lebensformen angesichts der erwarteten Wiederkunft Christi relativiert (1 Kor 7).

Gesellschaftliche Funktionen der Ehe

Die Ehe gibt es in allen Kulturen und in verschiedener Ausprägung. Die christliche Grundüberzeugung vom Zusammenleben von Frau und Mann ist vor allem im europäischen und amerikanischen Kulturkreis wirksam geworden. Hier hat die Ehe in christlicher Prägung eine gesellschaftlich tragende Funktion für die Erhaltung des Gemeinwesens und die Weitergabe des Lebens bekommen. Nach heutigem Verständnis ist Ehe eine dauerhafte, umfassende, verbindliche und monogame Form der Lebensgemeinschaft von Frau und Mann, die durch die staatliche Rechtsordnung in ihren Voraussetzungen und Folgen geregelt ist. Die evangelische Kirche bejaht die gültige Form der Eheschließung vor dem Standesamt wie auch die Rechtsfolgen, die sich für Ehepaare und Familien daraus ergeben.

Insbesondere im 20. Jh. ist die Liebesbeziehung der Ehepartner, die durch Freiwilligkeit, Respekt vor der Selbstbestimmung und der Würde des Partners sowie gegenseitige Fürsorge und Hilfe geprägt ist, als Grundlage für die Ehe in den Vordergrund getreten. Nach evangelischem Verständnis lässt sich Ehe als freiwillige Selbstbindung beschreiben. Menschen binden sich aus geschenkter Freiheit heraus aneinander. Weder Kirche noch Staat noch dritte Personen konstituieren die Ehe. Diese freiwillige Selbstbindung an den Ehepartner bzw. die Ehepartnerin erneuert sich immer wieder aus dem Willen zur gemeinsamen Zukunft.

Gefährdung der Ehe

Wo dieser Wille oder die Kraft zu seiner Gestaltung fehlt, ist der Bestand der Ehe gefährdet. Die Autoren der biblischen Schriften verschließen nicht die Augen davor, dass es in der Ehe Gefährdungen, Schuld und Scheitern gibt. Deshalb enthält die Bibel Schutzbestimmungen für die Gemeinschaft in Ehe und Familie, z. B. das vierte Gebot, das die Achtung und Ehre vor den Eltern fordert, das sechste Gebot, das den Ehebruch verbietet und das zehnte Gebot, das das Begehren anderer 30 Frauen und Männer untersagt. Nach lutherischem Verständnis ist in den Geboten beides enthalten: Das strikte Gesetz, das Leben schützen soll und die Barmherzigkeit und Güte Gottes, die Leben fördert.

Im Alten Testament wird dem Mann unter bestimmten Bedingungen erlaubt, seine Frau wegzuschicken (5 Mose 24,1) und ihr dazu einen Scheidebrief auszustellen, z. B. „weil er etwas Schändliches an ihr gefunden hat.“ Der Frau waren ähnliche Möglichkeiten verwehrt. Jesus lehnte diese Praxis (Mt,31-32) scharf ab und verwies auf die lebenslange und umfassende Bestimmung von Frau und Mann füreinander, wie Gott sie bei der Schöpfung angelegt hat: „Was Gott zusammengefügt hat, das soll der Mensch nicht scheiden.“ (Mk 10,9; Mt 19,6). Neben dieser prinzipiellen Ablehnung der Ehescheidung gibt es im Neuen Testament Aussagen, die zeigen, dass man sich gezwungen sah, seelsorgerlich mit diesem Grundsatz umzugehen (vgl. z. B. 1 Kor 7,12). Eindeutiger ist die Stellung zur Wiederverheiratung; sie wird als Ehebruch gewertet (Lk 16,18). Eine geschiedene Frau – so Paulus in 1 Kor 7,39 – bleibt an ihren Ehemann gebunden, solange dieser lebt. Paulus empfiehlt Geschiedenen Ehelosigkeit und in seinem Verständnis damit auch sexuelle Enthaltbarkeit (1 Kor 7,2) oder die Versöhnung mit dem Ehepartner.

Menschen werden in Beziehungen vielfach schuldig, sie fügen einander Leid zu und tragen oft schwer an ihrem Versagen. Für viele Betroffene, insbesondere, wenn sie das Scheitern ihrer Ehe erleben, ist die in Joh 8 überlieferte heilsame Begegnung Jesu mit der Ehebrecherin von großer Bedeutung. Durch seinen Zuspruch der Vergebung befreit Jesus diese Frau und in ihr alle, die in Beziehungen schuldig werden, von der Vergangenheit und eröffnet der von Gott in der Schöpfung angelegten Bestimmung zu erfülltem Zusammenleben von Frau und Mann wieder eine Zukunft. Entsprechend ist nach evangelischem Verständnis auch eine Trauung Geschiedener möglich, wenn in der Verkündigung an die das Einzelschicksal übersteigende Unauflöslichkeit der christlichen Ehe in Erinnerung gerufen wird.

Ehelosigkeit

In neutestamentlicher Zeit blieben manche Menschen ehelos, sei es wegen ihrer Gebrechen oder wegen ihrer sozialen Stellung. Auch nahmen aus Glaubensgründen Frauen und Männer bewusst Ehelosigkeit und sexuelle Enthaltbarkeit auf sich, um sich ganz dem geistlichen Leben und der Nächstenliebe zu widmen. Das kann auch heute eine plausible Entscheidung sein.

Sexualität

Menschliche Sexualität mit ihrer Fortpflanzungsmöglichkeit, ihrer triebhaften Energie und ihrem Lustempfinden gründet im göttlichen Schöpfungswirken und ist wesenhafter Bestandteil des Menschseins. Das Einswerden der Geschlechter (1 Mose 2, 24) wird in der biblischen Überlieferung nicht im Zusammenhang oder als Folge der Ursünde gesehen (1 Mose 3, 1), sondern als Gottes guter Wille. Zu diesem Einswerden bedarf es neben der körperlich-sexuellen auch einer seelischgeistigen Beziehung zwischen den Partnern, die im Anders nicht nur ein Mittel zum Zweck sieht, sondern ein Gegenüber mit eigener Würde und eigenem Empfinden. Es kann Zeiten und Umstände geben, in denen die gegenseitige Rücksicht den Verzicht auf ausgelebte Sexualität nahe legt (vgl. 1 Kor 7,).

Schwangerschaft und Geburt

Weil mit menschlicher Sexualität die Entstehung neuen Lebens verbunden sein kann, gehört die Anwendung empfängnisverhütender Methoden zu einem verantwortlichen Umgang mit ihr. Schwangerschaftsabbruch als Mittel der Geburtenregelung ist mit den Geboten Gottes („Du sollst nicht töten!“) und dem christlichen Menschenbild unvereinbar. Abtreibung ist Tötung menschlichen Lebens und auch als letzter verzweifelter Ausweg in einer Notlage oder Krisensituation mit Schuld vor Gott verknüpft. Vom christlichen Glauben her sind dann aber nicht moralische Verurteilungen gefragt, sondern menschlicher Beistand, damit Schuldeneinsicht möglich wird, und Fürbitte, dass Gott die Schuld vergebe.

Gott der Schöpfer vertraut uns das Leben der ungeborenen und geborenen Kinder an. Sie sollen inmitten der Gefährdungen und Risiken so weit wie möglich geschützt aufwachsen und sich entfalten und in Zukunft selbst Verantwortung für das Leben der nachfolgenden Generationen übernehmen.

Andere Lebensformen

Auf diesem Hintergrund hält die evangelische Kirche an der herausragenden Bedeutung von Ehe und Familie fest und legt besonderen Wert auf hilfreiche Ordnungen zu Beginn der Ehe. Wenn einzelne Christinnen und Christen sich freiwillig auf Zeit oder dauerhaft für andere Formen der Liebesbeziehung entscheiden, muss darin keine grundsätzliche Infragestellung der Ehe gesehen werden. Die Beurteilung und Gestaltung dieser Lebensformen orientiert sich vor allem an den theologischen Kriterien der Gebote Gottes und an Jesu Auftrag zu tätiger, versöhnlicher Nächstenliebe: Helfen sie den Menschen, ihr gemeinsames Leben verantwortlich und erfüllt vor Gott zu gestalten?

Die evangelischen Kirchen halten es wegen ihrer Verantwortung für ihre getauften gleichgeschlechtlich orientierten Mitglieder für geboten, Menschen in homosexuellen Partnerschaften zu achten. Sie treten dafür ein, dass Menschen mit gleichgeschlechtlicher Orientierung nicht ausgegrenzt und diskriminiert werden. Sie sehen die Notwendigkeit, auch für Menschen in diesen Lebensformen ethische Orientierung anzubieten, damit sie vor Gott verantwortlich gelebt werden können. Denn auch zwischen gleichgeschlechtlich orientierten Christinnen und Christen, die achtsam, fürsorglich, liebevoll und verzeihend miteinander umgehen, kann sich die von Gott ermöglichte und gebotene Liebe verwirklichen. Gleichwohl werden diese Fragen in den Kirchen kontrovers diskutiert, insbesondere weil Altes und Neues Testament sich in der Ablehnung gleichgeschlechtlicher Sexualpraktiken als Sünde oder als eine Strafe für eine gestörte Gottesbeziehung einig sind. Eine abschließende theologische Wertung eheähnlicher Lebensformen scheint zur Zeit in den Kirchen nicht möglich zu sein. Neue Fragen tauchen durch das vom Gesetzgeber eingerichtete Rechtsinstitut für Partnerschaften zwischen Menschen gleichen Geschlechts auf.

Regelungen

1. Eheschließung und kirchliche Trauung

Nach evangelischem Verständnis gehört zur Eheschließung die kirchliche Trauung, bei der Gottes Wort über die Lebensgemeinschaft von Frau und Mann verkündigt wird. Das Brautpaar verspricht sich vor Gott und der Gemeinde lebenslange gegenseitige Liebe, Achtung, Fürsorge und Treue. Die Gemeinde erbittet für die Eheleute Gottes Beistand und Segen.

2. Voraussetzungen für die kirchliche Trauung

- (1) Beide Ehepartner wünschen eine kirchliche Trauung.
- (2) Mindestens einer der Ehepartner gehört der evangelischen Kirche an (siehe auch Abschnitt 7).
- (3) Es bestehen keine gravierenden seelsorgerlichen Bedenken gegen das Zustandekommen der Ehe und den Umgang der Ehepartner miteinander. Diese können z.B. darin begründet sein, dass das Paar rechtliche Vereinbarungen getroffen hat, die dem christlichen Eheverständnis widersprechen (Einschränkungen der Fürsorgepflicht, o.ä.).
- (4) Die standesamtliche Eheschließung des Paares ist in Deutschland vor der Trauung nachweislich vollzogen.

3. Zuständigkeit

- (1) Für die Trauung ist die Pfarrerin oder der Pfarrer der Kirchengemeinde zuständig, zu der die Ehefrau oder der Ehemann gehört oder nach der Eheschließung gehören wird.
- (2) Soll die Trauung in der Heimatgemeinde durch eine Gastpfarrerin oder einen Gastpfarrer gehalten werden, ist die Zustimmung der Ortspfarrerin oder des Ortspfarrers erforderlich.
- (3) Soll die Trauung in einer anderen Gemeinde stattfinden und von einer oder einem der zuständigen Pfarrerinnen/Pfarrer gehalten werden, ist die Zustimmung des Pfarrers oder der Pfarrerin am Trauungsort erforderlich.
- (4) Soll die Trauung in einer anderen Gemeinde von der dortigen Pfarrerin oder dem dortigen Pfarrer gehalten werden, ist ein Abmeldeschein (Dimissoriale) der Heimatgemeinde erforderlich.
- (5) Soll die Trauung in einer anderen Gemeinde durch eine Gastpfarrerin oder einen Gastpfarrer durchgeführt werden, ist ebenfalls ein Abmeldeschein (Dimissoriale) erforderlich sowie die Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers am Trauungsort. 2 Auch in diesen Fällen müssen die in Abschnitt 2 genannten Bedingungen erfüllt sein.

4. Trauung

- (1) Die Pfarrerin oder der Pfarrer führt mit dem Brautpaar vor der Trauung ein seelsorgerliches Gespräch, das auf die Situation des Paares eingeht, die wesentlichen Merkmale des christlichen Eheverständnisses sowie Inhalt und Ablauf der Trauung zur Sprache bringt.
- (2) Eine Trauung wird nach der geltenden Agende gehalten.
- (3) Bei der Gestaltung können das Brautpaar selbst, seine Angehörigen und andere gemäß Verabredung mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer (z. B. durch Lesung, Fürbitten, Segenswünsche oder kirchenmusikalische Beiträge) mitwirken.
- (4) Soll die Trauung nicht in einem Kirchengebäude bzw. Gottesdienstraum stattfinden, ist nach gliedkirchlichem Recht die nötige Abstimmung herbeizuführen.
- (5) In der Karwoche soll keine Trauung stattfinden.

5. Kirchliche Trauung Geschiedener

- (1) Eine kirchliche Trauung Geschiedener ist in der evangelischen Kirche unter den in Ziffer 2 genannten Voraussetzungen und nach Maßgabe des gliedkirchlichen Rechtes möglich.
- (2) Im Traugespräch ist u.a. seelsorgerlich darauf zu achten, ob die bzw. der Geschiedene mit dem Scheitern der ersten Ehe verantwortlich umgeht, welche Konsequenzen sie bzw. er daraus für das Eheverständnis zieht, und wie sich die künftige Ehepartnerin bzw. der künftige Ehepartner zu der Scheidung und ihren Folgen stellt, insbesondere wenn aus früheren Ehen Kinder vorhanden sind.

6. Kirchliche Trauung mit einer röm.-kath. Ehepartnerin oder einem röm.-kath. Ehepartner

Gehört einer der Eheleute der röm.-kath. Kirche an, kann die Trauung entweder nach dem evangelischen oder nach dem katholischen Formular unter Beteiligung der/des zur Trauung Berechtigten der Schwesterkirche erfolgen. Die von beiden Kirchen dazu erstellte Gottesdienstordnung ist zu verwenden. Über die Seelsorge an konfessionsverschiedenen Ehepaaren und Familien sollen in den Kirchengemeinden Absprachen mit der röm.-kath. Gemeinde getroffen und bekannt gemacht werden.

7. Kriterien für den Umgang mit Nichtkirchenmitgliedern

Eine kirchliche Handlung anlässlich einer Eheschließung ist grundsätzlich auch möglich, wenn ein Ehepartner nicht der Kirche angehört und wenn

- dies dem ausdrücklichen Wunsch des evangelischen Ehepartners ent spricht,

- der andere Ehepartner dem zustimmt und sich bereit erklärt, die wesentlichen Merkmale des christlichen Eheverständnisses zu achten,
- sich die Eheleute bereits auf eine christliche Erziehung etwaiger Kinder geeinigt haben,
- die evangelische Ehepartnerin bzw. der evangelische Ehepartner die Möglichkeit haben, ihren Glauben und ihre kirchliche Bindung in der Ehe zu leben.

8. Gottesdienst anlässlich einer Eheschließung und kirchliche Trauung

Je nach dem Grund der fehlenden Kirchenmitgliedschaft sind unterschiedliche liturgische Gestaltungsformen anzuwenden und rechtliche Gesichtspunkte zu beachten:

- Die Trauung einer evangelischen Christin bzw. eines evangelischen Christen mit einer Ehepartnerin oder einem Ehepartner, die oder der getauft ist, aber keiner christlichen Kirche mehr angehört, ist in Ausnahmefällen möglich, die von der Pfarrerin oder dem Pfarrer, die oder der die Trauung durchführen soll, seelsorgerlich zu begründen sind. Dazu haben die einzelnen Gliedkirchen Regelungen getroffen.
- Gehört einer der Ehepartner einer nichtchristlichen Religionsgemeinschaft an, so ist bei der liturgischen Gestaltung des Gottesdienstes darauf Rücksicht zu nehmen. Der Vorschlag „Gottesdienst anlässlich der Eheschließung“ gibt Anregungen für die liturgische Gestaltung. Grundsätzlich müssen die in Agende III Trauung S. 140 genannten Voraussetzungen erfüllt sein.
- Gehört einer der Ehepartner keiner Religionsgemeinschaft an oder ist er bzw. sie nicht getauft, ist in seelsorgerlicher Verantwortung entsprechend zu verfahren.

9. Zurückstellung oder Ablehnung einer Trauung

(1) Sind die Voraussetzungen für eine Trauung nicht gegeben, kann sie aufgeschoben oder abgelehnt werden. Die Pfarrerin oder der Pfarrer informiert darüber - unter Wahrung des Seelsorgegeheimnisses - den Kirchenvorstand.

(2) Den Brautleuten ist mitzuteilen, dass sie gegen die Zurückstellung oder Ablehnung ihrer Trauung bei der Superintendentin bzw. beim Superintendenten- 20 ten nach Maßgabe des gliedkirchlichen Rechtes Einspruch erheben können. Deren Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.

(3) Kommt die Superintendentin oder der Superintendent zu der Überzeugung, dass die Trauung vollzogen werden kann, so schafft sie oder er die Möglichkeit dafür.

10. Abkündigung und Fürbitte

(1) Trauungen und Gottesdienste zur Eheschließung werden der Gemeinde im Sonntagsgottesdienst bekannt gegeben. Die Gemeinde schließt die Ehepaare in ihre Fürbitte ein.

11. Beurkundung und Bescheinigung

(1) Die Trauung wird im Kirchenbuch der Gemeinde, in der sie stattgefunden hat und im Stammbuch beurkundet. Ein Trauschein wird außerdem ausgestellt. An die Wohnsitzgemeinde ergeht ggf. Nachricht.

(2) Gottesdienste anlässlich einer Eheschließung werden in einer gesonderten Rubrik im Kirchenbuch eingetragen.

12. Ehejubiläen

Ehejubiläen wie silberne oder goldene Hochzeit sind für christliche Ehepaare nicht nur Familienfeste, sondern zugleich Anlass, Gott für ihre Ehe zu danken, ihn um Vergebung für das zu bitten, was einer dem anderen schuldig geblieben ist, seelsorgerliche und gottesdienstliche Angebote entsprochen werden.

13. Ehe und Familie fördern

(1) Gemeinden können das Zusammenleben in Ehe und Familie fördern, indem sie Ehepaar- oder Elternkreise, Familiengottesdienste oder entlastende Angebote, wie z. B. Kinderbetreuung, etc. anbieten. Dies gilt in besonderer Weise für Ein-Elternteil-Familien (Alleinerziehende).

(2) Paare und Familien sollen in Krisenzeiten Angebote einer Begleitung und Beratung in ihrer Nähe finden können.

14. Schutz des geborenen und ungeborenen Lebens

(1) Die evangelische Kirche ist dem Schutz des geborenen und ungeborenen Lebens verpflichtet. Darum soll sie in Not- und Konfliktlagen schwangeren Frauen und ihren Partnern Information, Beratung und konkrete Hilfe anbieten. Darüber hinaus hat die Kirche in der Öffentlichkeit, in Verkündigung und 20 Seelsorge die Aufgabe, Männer darin zu unterstützen, dass sie ihre Mitverantwortung für das von ihnen gezeugte Leben erkennen und wahrnehmen.

(2) Die Kirche setzt sich nachhaltig dafür ein, dass die gesellschaftlichen Voraussetzungen geschaffen werden, damit Kinder geschützt aufwachsen und in ihrer Entwicklung gefördert werden und dass Mütter und Väter ihre Erziehungsaufgabe angemessen wahrnehmen können. Dafür sollen Kirche und diakonische Einrichtungen Verantwortung übernehmen.

15. Unverheiratete und Alleinlebende

In den Gemeinden und in Bildungs- und Beratungseinrichtungen der Kirchen ist darauf zu achten, dass die Lebenssituation von Unverheirateten, Alleinlebenden und Paaren ohne Kinder achtsam wahrgenommen wird. Die diesen Gemeindegliedern wichtigen Themen und Begegnungsform müssen neben der vornehmlich 3 auf Familien ausgerichteten Gemeindearbeit ebenfalls Platz haben.

16. Gleichgeschlechtliche Partnerschaften

(1) Der evangelischen Kirche ist es geboten, Menschen, die in anderen Lebensformen oder mit einer bestimmten sexuellen Prägung verbindliche und treue, liebevolle und tragfähige Partnerschaft suchen, aufmerksam und ohne Abwertung wahrzunehmen und zu achten.

(2) Menschen in homosexuellen Partnerschaften sollen seelsorgerliche Begleitung finden. Sie sind auf Grund ihrer Prägung nicht als Hilfsbedürftige und Kranke zu betrachten.

2. TAUFE

Wahrnehmung der Situation

Durch die Taufe werden Menschen in die Kirche aufgenommen, entweder auf Grund eigener Entscheidung oder auf Wunsch der Eltern. Dabei geschieht zweierlei. Gott spricht dem Täufling seine Liebe zu; dadurch wird dieser der verborgenen Gemeinschaft aller der Menschen eingegliedert, die an die Liebe Gottes glauben. Zugleich wird der Täufling durch das sichtbare Handeln von Menschen zum Mitglied der Kirche, in der die Taufe stattfindet. Auf der einen Seite gehört also der Glaube zur Taufe, auf der anderen begründet der Taufakt ein Rechtsverhältnis. Dieses ermöglicht die Übernahme kirchlicher Aufgaben, z. B. des Patenamts.

Bei der vorherrschenden Praxis der Taufe kleiner Kinder fällt der Taufakt mit dem Glauben lebensgeschichtlich nicht zusammen. Deshalb sprechen Eltern und Patinnen und Paten im Taufgottesdienst stellvertretend das Glaubensbekenntnis und versprechen, das Kind im christlichen Glauben zu erziehen. Doch mit der zurückgehenden oder abgebrochenen christlichen Traditionsbindung ist dieser Zusammenhang im allgemeinen Bewusstsein vielfach aus dem Blick geraten, und der ursprüngliche Sinn der Taufe ist vielen Menschen nicht mehr klar. So wollen Eltern ihre Kinder taufen lassen, auch wenn ein Ehepartner einer anderen Religionsgemeinschaft angehört oder konfessionslos ist. Nichtchristen möchten ihre Kinder zur Taufe bringen oder Patinnen und Paten sein. Darüber hinaus ist die Selbstverständlichkeit der Kindertaufe zurückgegangen. Deshalb wird die missionarische Verkündigung als Einladung zur Taufe als dringliche Aufgabe der Kirche angesehen. Viele Menschen schieben aber auch die Taufe ihrer Kinder auf. Die Motive, die sie dabei leiten, sind ganz unterschiedlich. Manche tun das, um ihnen selbst die Entscheidung zu überlassen, wenn sie das entsprechende Alter erreicht haben, andere machen Glaubensgründe dafür geltend. Auch Eltern, die weiterhin ihre kleinen Kinder zur Taufe bringen, haben ganz unterschiedliche Gründe dafür. Viele von ihnen wollen, dass ihre Kinder unter Gottes Schutz und Segen leben und in die Tradition hineinwachsen, in der sie selber stehen. Anderen liegt daran, ihre Freude über den Beginn des jungen Lebens durch eine schöne Feier zu unterstreichen. Manchen Eltern fällt es schwer darzustellen, warum sie ihr Kind taufen lassen wollen. Aber auch bei ihnen ist häufig der Wunsch vorhanden, die Kinder unter Gottes Schutz zu stellen. Die Kirche ist aus gutem Grund zurückhaltend, die Ehrlichkeit der Bitte um die Taufe, wie immer sie vorgetragen wird, zu bezweifeln.

Die Gemeinden haben in den letzten Jahren der Gestaltung der Taufgottesdienste große Aufmerksamkeit zugewandt, um die in der Taufe geschenkte Gabe erfahrbar und verstehbar zu machen und die Bedeutung der Gemeinschaft der Glaubenden herauszustellen. Dem dienen auch Tauferinnerungsgottesdienste. Menschen, die bewusst mit der Kirche leben, sehen in der Taufe ein sichtbares Zeichen der Zuwendung Gottes, an das sie anknüpfen und an dem sie ihr Leben ausrichten können. Sie empfinden ihre in der Taufe begründete Zugehörigkeit zur Kirche als Anlass zur Freude und als Verpflichtung, sich zu engagieren. Manchen, die auf Grund der Entscheidung ihrer Eltern getauft wurden, gelingt es nicht, ein persönliches Verhältnis zum christlichen Glauben zu finden, und sie treten später aus der Kirche aus. Andere bleiben in der Kirche, können aber keinen inneren Zugang zu ihrer Verkündigung finden. Trotzdem möchten sie nicht aufgeben, was ihnen als Kind mitgegeben wurde.

Das in der Taufe geschenkte Gottesverhältnis wird durch den Kirchenaustritt nicht aufgehoben. Die Taufe muss deshalb beim Wiedereintritt in die Kirche oder beim Übertritt in eine andere christliche Kirche nicht wiederholt werden. Sie bleibt in jedem Fall gültig und

wird nicht wiederholt, auch wenn es jemand wünscht. Warum das so ist, das ergibt sich aus ihrem Sinn, der im nächsten Abschnitt entfaltet wird.

Biblische Grundlagen und theologische Orientierung

Nach dem Matthäusevangelium hat der auferstandene Christus den Auftrag erteilt: „Gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker: Taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe“ (Mt 28,19-20). Aus den Briefen der Apostel wissen wir, dass die Aufnahme in die Gemeinde immer durch die Taufe geschah (1 Kor 12,13; Gal 3,27). Alle christlichen Kirchen haben die Taufe als Akt der Aufnahme. Sie ist ein sichtbares Zeichen ihrer Einheit im Glauben. Schon im Epheserbrief (4,3-6) heißt es: „Seid darauf bedacht, zu wahren die Einigkeit im Geist durch das Band des Friedens: ein Leib und ein Geist, wie ihr auch berufen seid zu einer Hoffnung eurer Berufung; ein Herr, ein Glaube, eine Taufe; ein Gott und Vater aller, der da ist über allen und durch alle und in allen.“

Die Taufe wird im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes vollzogen; dabei wird der Kopf des Säuglings nach der Praxis unserer Kirche dreimal mit Wasser begossen. Der Gebrauch des Wassers bringt zeichenhaft zum Ausdruck, worin die Bedeutung der Taufe besteht: "Taufen" kommt von Untertauchen, dem ein Wiederauftauchen folgt, so wie es ursprünglich bei der Erwachsenentaufe Brauch war. Die Taufe symbolisiert unser Mitsterben mit Christus, der für unsere Gottesferne den Tod erlitt, und die Wende zu einem neuen, ganz durch ihn bestimmten Leben eröffnete (Röm 6,2-4). Die Entfremdung der Menschen von Gott, in die wir schon hineingeboren werden, wird in der Taufe von Gott selbst für uns aufgehoben. Die Gemeinschaft mit Gott wird neu begründet. Auf diese Versöhnung können wir unser Leben lang zurückgreifen. So wird unser Leben durch das Wirken Gottes bestimmt, das uns instand setzt, seine Liebe in tatkräftigem Einsatz an unsere Mitmenschen weiterzugeben. Im Neuen Testament wird dies auch mit dem Bild der Neugeburt durch den Heiligen Geist (Joh 3,5; Tit 3,5) beschrieben.

Die Taufe wirkt personal und nicht wie ein Zauber durch die Handlung selbst. Martin Luther hat darum im Kleinen Katechismus betont: „Wasser tut's freilich nicht, sondern das Wort Gottes, so mit und bei dem Wasser ist, und der Glaube, so solchem Wort Gottes im Wasser trauet; denn ohne Gottes Wort ist das Wasser schlicht Wasser und keine Taufe.“ In der Taufe geschieht im Grunde nichts anderes als in der Verkündigung des Evangeliums, nur eben hier auf die Weise einer leibhaften Handlung: dass uns Gott seine Nähe wirksam zuspricht.

In der ältesten Kirche wurden, soweit wir wissen, zunächst nur Erwachsene nach entsprechendem Unterricht getauft. Doch wuchs allmählich der Wunsch der Eltern, ihre Kinder an der Glaubenserfahrung teilhaben zu lassen, und so hat sich seit dem 3. Jahrhundert die Praxis der Kindertaufe durchgesetzt. Grundsätzlich gilt, dass Menschen in der Taufe unabhängig von ihrem Lebensalter an der Gnade Gottes Teil bekommen. Die Taufe von Kindern und Erwachsenen gründet gleichermaßen im rettenden Handeln Gottes. Die Kindertaufe bringt auf anschauliche Weise zum Ausdruck, dass Gott die Menschen ohne irgendwelche Vorbedingungen annimmt. Sie ist deswegen in den meisten christlichen Kirchen die bevorzugte Form, und sie nehmen dafür die Schwierigkeit in Kauf, dass der Täufling erst viel später in der Lage ist, diese Zusage bewusst und ausdrücklich für sich anzunehmen. Andere wenden ein, dass das Baby selbst noch keinen eigenen Willen zu diesem Tun äußern kann und ihm deshalb die Freiheit zur eigenen Entscheidung gelassen werden müsse. Wenn dagegen Jugendliche oder Erwachsene sich taufen lassen, gehört ihre Selbstverpflichtung unmittelbar zum Taufakt dazu. Auch sie sind aber nicht gegen Zweifel und Anfechtung gefeit. Deshalb darf man nicht einen gefestigten und bewährten Glauben zur

Bedingung für die Taufe erheben. Vielmehr ist zu fragen, ob nach dem Maß des jeweiligen Verständnisses der aufrichtige Wunsch besteht, Gottes Verheißung in der Taufe anzunehmen. Die Taufe eines Kindes zielt auf das eigene Bekenntnis des Täuflings in einem späteren Lebensalter durch die Konfirmation (vgl. Abschnitt Konfirmation) und auf einen Glauben, der lebenslang im Hören auf das Evangelium, im Gebet und im Einsatz für andere Menschen praktisch ausgeübt wird. Dazu sollen die Eltern sowie im Auftrag der christlichen Gemeinde die Patinnen und Paten den Täufling anleiten. Diese werden ihn darüber hinaus in seinem Leben beratend und helfend begleiten. Die Gemeinde soll alle Getauften immer wieder veranlassen, das Zeugnis der Bibel kennen zu lernen und sie zum Glauben einladen.

Wenn Jugendliche und Erwachsene aus eigenem Entschluss die Taufe begehren, bedarf es eines gründlichen Taufunterrichts. Dessen Ziel muss es sein, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sich, ihrem Alter und ihren geistigen Fähigkeiten entsprechend in unterschiedlicher Weise, über den Sinn des christlichen Glaubens klar werden und ihre Entscheidung verantwortlich vertreten können. Durch die Taufe werden Menschen, wie es Paulus ausgedrückt hat, zu Gliedern am Leib Christi (1 Kor 12) und zu Mitgliedern der Gemeinde und der weltweiten Gemeinschaft der Christinnen und Christen. Sie sollen an ihrem Leben teilhaben und es mit ihren Begabungen, ihrer Phantasie und ihren Ideen nach Kräften mitgestalten.

Regelungen

1. Taufvorbereitung

(1) Der Taufe geht eine Vorbereitung voraus, in der die persönlichen Beweggründe des Taufwunsches sowie die Verheißung und Verpflichtung der Taufe zur Sprache kommen. Sie richtet sich nach dem Lebensalter des Täuflings.

(2) Wird für *Kinder* die Taufe begehrt, führt die Pfarrerin oder der Pfarrer mit den Eltern oder Sorgeberechtigten und – wo möglich - mit den Patinnen und Paten ein Gespräch über die Bedeutung der Taufe. Heranwachsende Kinder sind ihrem Lebensalter entsprechend in die Taufvorbereitung einzubeziehen.

(3) Für ungetaufte *Jugendliche* führt der Konfirmandenunterricht zur Taufe. Sie kann während der Unterrichtszeit oder im Konfirmationsgottesdienst erfolgen.

(4) Der Taufe älterer Jugendlicher und *Erwachsener* gehen Gespräche über den christlichen Glauben voraus.

2. Anerkennung der Taufe

Wenn die evangelische Kirche tauft, folgt sie dem Auftrag Jesu Christi und verbindet sich mit der Kirche Jesu Christi in aller Welt. Folglich erkennt die evangelisch-lutherische Kirche alle Taufen an, die nach dem Auftrag Jesu Christi mit Wasser im Namen Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes vollzogen worden sind.

3. Taufgottesdienst

(1) Die Taufe wird im Gottesdienst nach der geltenden Agende vollzogen. Sie ist ein Fest der Gemeinde, dessen Gestaltung besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden soll. Täufling, Eltern, Geschwister und Paten sollten nach Möglichkeit in die Vorbereitung und Durchführung des Gottesdienstes einbezogen werden.

(2) Haustaufen finden nur in begründeten Ausnahmefällen statt. Darüber entscheiden nach Möglichkeit Kirchenvorstand und Pfarrerin oder Pfarrer gemeinsam.

(3) Taufen in Krankenhäusern werden in der Regel von der Klinikpfarrerin oder dem Klinikpfarrer, in Notfällen vom Krankenhauspersonal gespendet. Die zuständige Pfarrerin oder der zuständige Pfarrer ist zu informieren.

(4) Taufen in Notfällen können alle Getauften vollziehen. Sie sind möglichst bald der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer zur Bestätigung und Eintragung in das Kirchenbuch mitzuteilen.

(5) Alle vollzogenen Taufen werden im Sonntagsgottesdienst bekannt gegeben. Die Gemeinde betet für den Täufling, seine Eltern, Patinnen und Paten.

4. Verantwortung der Eltern bei der Taufe von Kindern

(1) Die Eltern oder die Sorgeberechtigten bekennen bei der Taufhandlung anstelle ihres Kindes gemeinsam mit den Patinnen und Paten den christlichen Glauben und verpflichten sich, für die Erziehung des Kindes in diesem Glauben zu sorgen.

(2) Die Eltern sind dafür verantwortlich, dass das Kind sich der Bedeutung der Taufe bewusst wird. Sie beten für das Kind und mit ihm, führen es an die biblische Botschaft heran und helfen ihm, einen altersgemäßen Zugang zur Gemeinde zu finden.

(3) Gehört ein Elternteil nicht der evangelischen oder einer anderen Kirche an, so ist seine Zustimmung zur Taufe und seine Bereitschaft erforderlich, eine christliche Erziehung des Täuflings nicht zu behindern.

5. Patenamnt

(1) Patinnen und Paten sind Zeuginnen und Zeugen des Taufvollzugs und sorgen gemeinsam mit den Eltern und im Auftrag der Gemeinde für die Erziehung des Kindes im christlichen Glauben.

(2) Für die Taufe eines Kindes ist mindestens eine Patin oder ein Pate nötig.

(3) Patin oder Pate kann sein, wer der evangelischen Kirche angehört und zum Abendmahl zugelassen ist. Das ist ggf. durch einen Patenschein zu dokumentieren.

(4) Auch Mitglieder einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen angehörenden Kirche können nach Maßgabe des kirchlichen Rechts zum Patenamnt zugelassen werden.

(5) Das Patenamnt ruht, wenn die Patin oder der Pate die Zulassung zum Abendmahl verliert, insbesondere durch Austritt aus der Kirche. Wenn kein Pate mehr vorhanden ist, sorgen Eltern und Pfarramt dafür, dass die Aufgaben des Patenamntes dennoch wahrgenommen werden können.

(6) In das Patenamnt eines anderen kann niemand eintreten. Ein übernommenes Patenamnt kann weder aberkannt noch zurückgegeben werden.

6. Verantwortung der Gemeinde für nicht getaufte Kinder

(1) Wenn Eltern ihre Kinder nicht in den ersten Lebensjahren taufen lassen, sondern darauf hinwirken wollen, dass die Kinder sich später selbst für die Taufe entscheiden, ist die Gemeinde auch für diese Kinder verantwortlich. Sie lädt sie zu Gottesdienst und kirchlichem Unterricht ein und hilft den Eltern, die Kinder auf ihre Taufe vorzubereiten.

(2) Wo die Ordnung der Gliedkirche es zulässt, kann die Gemeinde auf Wunsch der Eltern fürbitten, danksagen und Segensbitten für noch nicht getaufte Kinder im Gottesdienst aussprechen. Dies muss nach Form und Inhalt eindeutig von der Taufe unterschieden sein.

7. In der Taufe leben

Die Gemeinschaft der Gläubigen zeigt sich darin, dass Christinnen und Christen Menschen einladen, Gottes Zusage anzunehmen, einander an ihre Taufe erinnern, sich gegenseitig helfen, das Gnadenhandeln Gottes zu verstehen, sich gegenseitig trösten und Möglichkeiten der Beteiligung am Gemeindeleben eröffnen. Für getaufte Kinder kann das in Form eines Taufgedächtnisgottesdienstes Gestalt annehmen.

Auch Erwachsene benötigen Formen, um sich ihrer Taufe zu vergewissern. Mit der Taufe ist jede Christin und jeder Christ berufen, in Fragen des Glaubens urteilsfähig zu werden. Kirche und Gemeinde müssen die äußeren Bedingungen dafür schaffen, dass Menschen dieser Berufung folgen können.

8. Ablehnung einer Taufe bzw. Taufaufschub

(1) Die Taufe ist abzulehnen, solange die Eltern die Taufvorbereitung, insbesondere das Taufgespräch verweigern, wenn eine Sorgeberechtigte oder ein Sorgeberechtigter der Taufe widerspricht oder wenn die evangelische Erziehung des Kindes abgelehnt wird. Die Taufe ist auch zu verschieben, wenn ein Kind bei der Taufvorbereitung Widerspruch gegen den Vollzug der Taufe erkennen lässt.

(2) Die Taufe eines religionsunmündigen - noch nicht 14-jährigen - Kindes, dessen Eltern oder Sorgeberechtigte nicht der evangelischen Kirche angehören, darf nur vollzogen werden, wenn die Eltern damit einverstanden sind und Patinnen, Paten oder andere Gemeindeglieder bereit und in der Lage sind, die Mitverantwortung für die evangelische Erziehung des Kindes zu übernehmen.

(3) Religionsmündige Kinder entscheiden selbst über ihre Taufe.

(4) Die Taufe von Erwachsenen ist aufzuschieben, solange sie nicht an einer Taufvorbereitung teilgenommen haben; sie ist abzulehnen, wenn sich ergibt, dass der Taufwunsch nicht ernsthaft ist.

(5) Das Bemühen der in Kirche und Gemeinde Verantwortlichen muss dahin gehen, etwaige Hindernisse im Sinne dieser Ordnung auszuräumen, die einer Taufe im Wege stehen, sofern sie nicht im Willen der zu Taufenden selbst begründet sind.

9. Bedenken gegen eine Taufe, Ablehnung und Beschwerde

(1) Die Entscheidung, ob eine Taufe gewährt oder versagt werden soll, trifft die Pfarrerin oder der Pfarrer in seelsorgerlicher Verantwortung. Sie oder er berät sich dabei unter Wahrung der seelsorgerlichen Schweigepflicht mit dem Kirchenvorstand. Gegen die Entscheidung der Pfarrerin oder des Pfarrers, die Taufe nicht zu vollziehen, können die Eltern oder der religionsmündige Täufling nach Maßgabe des kirchlichen Rechts Beschwerde bei der Superintendentin oder dem Superintendenten einlegen. Die Superintendentin oder der Superintendent prüft, ob die Taufe aus nach dieser Ordnung zulässigen Gründen abgelehnt wurde.

(2) Kommt die Superintendentin oder der Superintendent zu der Überzeugung, dass die Taufe dennoch vollzogen werden kann, so schafft sie oder er die Voraussetzung, dass die Taufe stattfinden kann.

10. Zuständigkeit und Beurkundung

(1) Die Taufe vollzieht in der Regel die Pfarrerin oder der Pfarrer der Kirchengemeinde, in der der Täufling seinen Hauptwohnsitz hat.

(2) Soll die Taufe von einer anderen Pfarrerin oder einem anderen Pfarrer vollzogen werden, ist entsprechend gliedkirchlichem Recht ein Abmeldeschein (Dimissoriale) des zuständigen Pfarramts erforderlich. Dessen Erteilung darf nur aus Gründen abgelehnt werden, die in Ziffer 8 genannt sind.

(3) Die Taufe wird in das Kirchenbuch der Kirchengemeinde eingetragen, in der sie vollzogen wurde. Die zuständige Kirchengemeinde ist zu benachrichtigen.

(4) Die Taufe wird im Stammbuch beurkundet und ein Taufschein ausgestellt.

11. Rechtsfolgen der Taufe

- (1) Die Taufe begründet auch die Mitgliedschaft in einer Kirchengemeinde und Landeskirche mit den sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten, wie die Übernahme kirchlicher Ämter und die Kirchensteuerpflicht (vgl. Kapitel Kirchenmitgliedschaft).
- (2) Mit der Taufe von Erwachsenen ist die Zulassung zum Abendmahl unmittelbar verbunden.
- (3) Eine Taufe, die gemäß dem Taufbefehl mit Wasser im Namen Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes vollzogen wurde, darf nicht wiederholt werden.

3. ABENDMAHL

Wahrnehmung der Situation

Seit ihren Anfängen feiert die Christenheit das Abendmahl, weil sie sich beim Essen und Trinken von Brot und Wein an das letzte Mahl Jesu mit seinen Jüngern erinnert. In der evangelischen Kirche hat das Abendmahl in den letzten Jahrzehnten als Mahl der Gemeinschaft, der Hoffnung und Freude an Bedeutung gewonnen. Es ist zu beobachten, dass in vielen Gemeinden das Abendmahl häufiger als früher gefeiert wird und mehr Gemeindeglieder daran teilnehmen. In manchen Gemeinden werden nach entsprechender Vorbereitung auch Kinder zum Abendmahl zugelassen. Vielen Christinnen und Christen ist das Abendmahl zu einem wesentlichen Bestandteil ihrer Frömmigkeit geworden, weil sie darin Vergebung der Sünden und Zuspruch erfahren.

Eine reichere liturgische Gestaltung, Gesten der Versöhnung und Gemeinschaft und neuere Formen der Austeilung von Brot und Wein erleichtern vielen den Zugang. Auch auf Kirchentagen, Freizeiten und Rüstzeiten oder in Gemeindekreisen wird die Feier des Abendmahls als Glaubens- und Lebenshilfe erfahren. Anderen bleibt der Sinn dieses Sakraments fremd, sie scheuen vor der Gemeinschaft und dem gemeinsamen Kelch zurück oder der Aspekt der Versöhnung hat für sie keine Bedeutung.

Viele Gemeindeglieder fragen, warum nicht alle Kirchen Abendmahlsgemeinschaft untereinander haben. Sie leben z. B. in einer konfessionsverschiedenen Ehe und können nicht verstehen, warum die Zulassung zum Abendmahl ein Problem sein soll. Ökumenische Gottesdienste und Begegnungen, gemeinsame Bibelwochen und Gesprächsabende bestärken sie in ihrer Ansicht, dass die Konfessionsgrenzen gerade bei der Abendmahlsgemeinschaft kein Hinderungsgrund sein dürften. Der Zusammenhang von Konfessionszugehörigkeit und Zulassung zum Abendmahl wird auch von Außenstehenden nicht gesehen und nicht akzeptiert. So kann es vorkommen, dass beispielsweise bei einer Konfirmation Ungetaufte, Mitglieder anderer Kirchen oder aus der Kirche Ausgetretene an der Abendmahlsfeier teilnehmen.

Weil die gemeinsame Feier des Sakraments als Zeichen der Einheit der Kirche von vielen Christinnen und Christen erhofft wird, ist das Abendmahl ein zentrales Thema der ökumenischen Gespräche. Die Übereinstimmung im Verständnis des Abendmahls, die als unabdingbare Voraussetzung für die volle Kirchengemeinschaft angesehen wird, ist noch nicht mit allen Kirchen gegeben.

Biblische Grundlagen und theologische Orientierung

Nach der von Paulus in 1 Kor 11,23-25 zitierten Überlieferung und den Berichten der ersten drei Evangelien (Mk 14,22-24; Mt 26,26-28; Lk 22,19) hat Jesus in der Nacht vor seinem Tod mit seinen Jüngern ein Abschiedsmahl gefeiert. Dabei reichte er seinen Jüngern Brot und Wein. Das deutete er zeichen- und sinnhaft auf die Hingabe seines Lebens, die ihnen zugute kommen sollte. Diese Hingabe hat einen neuen Bund also eine neue Gemeinschaft mit Gott begründet. Insofern ist dieses letzte Mahl ein besonderes. Es ist aber auch in einem inneren Zusammenhang mit den Mahlzeiten zu sehen, die Jesus während seiner gesamten Wirksamkeit im Zeichen des angebrochenen Reiches Gottes mit vielen Menschen gehalten hat. Das kommt darin zum Ausdruck, dass er sich bei diesen Mahlzeiten Zöllnern und Sündern zugewandt und ihnen die bedingungslose Zuwendung Gottes zugesprochen hat (Mt 9,10-13; vgl. Lk 19,1-10). Dadurch stiftete Jesus Gemeinschaft zwischen Gott und den Menschen und begründete zugleich die Gemeinschaft der Teilnehmenden untereinander.

Nach Ostern hat die Gemeinde an das letzte Mahl Jesu angeknüpft (1 Kor 11,20- 34), indem sie das Abendmahl zu einem zentralen Bestandteil ihrer Gottesdienste machte. Das Mahl wurde gefeiert zum Gedächtnis des Leidens und Sterbens Jesu, als Bekenntnis zu seiner Auferstehung und als Dank für die neue Gemeinschaft mit ihm (1 Kor 11,26; Apg 2,42.46). Bei jeder Abendmahlsfeier wird dies in den Einsetzungsworten nach Luthers Deutscher Messe vergegenwärtigt: „Unser Herr Jesus Christus, in der Nacht, da er verraten ward, nahm er das Brot, dankte und brach's und gab's seinen Jüngern und sprach: Nehmet hin und esset. Das ist mein Leib, der für euch gegeben wird. Solches tut zu meinem Gedächtnis. Desgleichen nahm er auch den Kelch nach dem Abendmahl, dankte und gab ihnen den und sprach: Nehmet hin und trinket alle daraus, dieser Kelch ist der neue Bund / das neue Testament in meinem Blut, das für euch vergossen wird zur Vergebung der Sünden. Solches tut, sooft ihr's trinket, zu meinem Gedächtnis.“

In der Feier des Heiligen Abendmahls eröffnet der Auferstandene allen Getauften heilbringende Gemeinschaft mit sich (1 Kor 10,16). Er ist zugleich Gabe und Gastgeber. Indem die Einsetzungsworte gesprochen und daraufhin Brot und Wein gegessen und getrunken werden, kommt er im Heiligen Geist zu uns. Dabei empfangen wir von ihm Vergebung der Sünden und Stärkung unseres Glaubens und erleben neu die in der Taufe begründete Zusammengehörigkeit mit ihm. Dafür danken wir (CA X; XIII).

Brot und Wein sind die Elemente, an die sich der Herr selbst gebunden hat. Sie sind deshalb in der Mahlfeier grundsätzlich unverzichtbar. Mit ihnen schenkt er sich selbst „in seinem für alle dahingegebenen Leib und Blut durch sein verheißendes Wort“ (Leuenberger Konkordie Nr. 18). Er verbindet die Gemeinde dadurch nicht nur mit sich, sondern auch untereinander und vergewissert sie in ihrer Hoffnung auf das endgültig gemeinsame Leben mit ihm in seinem zukünftig vollendeten Reich. Das Abendmahl wird Sakrament genannt, weil es Gottes freie und heiligende Handlung am Menschen ist. Zum Sakrament gehört das Wort; damit wird deutlich, das geheimnisvolle Handeln Gottes am Menschen hat auch eine verstehbare Seite. Schon das Neue Testament berichtet von Mahlzeiten, die vor dem Herrenmahl als Sättigungsmahl gefeiert wurden. Dieses Agapemahl war eine Feier im Kreis der Getauften mit karitativer Ausrichtung. Die Verbindung von Agape- und Abendmahl führte aber auch zu Konflikten. Deshalb tritt der Apostel Paulus für eine deutliche Unterscheidung von Abendmahl und Agapemahl ein (1 Kor 11,17-22).

Regelungen

1. Abendmahlsfeier

- (1) Das Abendmahl wird nach der geltenden Agende gefeiert.
- (2) Für den Wortlaut der Einsetzungsworte gilt die agendarische Form.
- (3) Die Elemente des Abendmahls sind Brot und Wein. Mit ihnen ist auch nach der Abendmahlsfeier sorgsam umzugehen.
- (4) Die Verantwortung für die einsetzungsgemäße Feier des Abendmahls liegt bei den für diesen Dienst Ordinierten oder Beauftragten. Sie sprechen die Einsetzungsworte über den Abendmahlelementen und leiten die Austeilung.
- (5) Bei der Austeilung des Abendmahls können Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher und andere Gemeindemitglieder mitwirken.
- (6) Belange der Hygiene sind bei der Austeilung zu beachten.

2. Besondere Formen der Austeilung und des Empfangs

- (1) Statt Wein kann aus seelsorgerlichen Gründen Traubensaft gereicht werden. Dabei können Wein und Traubensaft in verschiedenen Gruppen ausgeteilt werden.

- (2) Zur Austeilung können auch Einzelkelche benutzt werden; der Gemeinschaftscharakter des Abendmahls ist dabei zu wahren.
- (3) Auch das Eintauchen des Brotes (intinctio) ist eine zulässige Form der Teilhabe am Abendmahl.
- (4) Im Ausnahmefall ist der Empfang des Abendmahls in einer Gestalt (d.h. nur Brot oder nur Wein) möglich.

3. Zulassung zum Abendmahl

- (1) Zum Abendmahl eingeladen sind alle getauften Glieder der evangelischen Kirche und anderer Kirchen, mit denen Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft besteht. Dies sind die im LWB zusammengeschlossenen und die in der Leuenberger Kirchengemeinschaft verbundenen Kirchen. Mit anderen Kirchen, z. B. der Altkatholischen Kirche, der Kirche von England und der Arbeitsgemeinschaft mennonitischer Gemeinden ist eucharistische Gastbereitschaft vereinbart. Im Rahmen solcher Gastbereitschaft sind auch Glieder christlicher Kirchen eingeladen, mit denen noch keine Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft besteht, selbst wenn die Gastbereitschaft offiziell nicht erwidert wird.
- (2) Zum Abendmahl zugelassen ist, wer konfirmiert oder im Erwachsenenalter getauft wurde, sofern die Zulassung nicht durch Ausschluss oder Kirchenaustritt verloren wurde. Die Zulassung wird Getauften mit der Wiederaufnahme in die Kirche erneut zugesprochen.
- (3) Erwachsene Gemeindeglieder, die nicht konfirmiert sind, können durch die Pfarrerin oder den Pfarrer im Benehmen mit dem Kirchenvorstand nach gliedkirchlichem Recht zum Abendmahl zugelassen werden, wenn sie genügend vorbereitet und unterwiesen wurden.
- (4) Während des Konfirmandenunterrichts und der Konfirmandenarbeit kann das Abendmahl auch schon vor der Konfirmation gefeiert werden (vgl. Abschnitt Konfirmation).
- (5) Getaufte Kinder können nach gliedkirchlichem Recht in Begleitung ihrer Eltern oder anderer christlicher Bezugspersonen am Abendmahl teilnehmen, wenn sie entsprechend darauf vorbereitet worden und imstande sind, in der ihnen gemäßen Weise die Gabe des Abendmahls zu erfassen. Anderen Kindern kann mit einem Segenswort die Hand aufgelegt werden, wenn sie mit zum Altar treten. Dasselbe gilt auch für Ungetaufte.

4. Abendmahl für Kranke und Sterbende

Kranken und Sterbenden soll das Abendmahl gereicht werden, wo immer sie dies wünschen. Angehörige, Pflegende und Gemeindeglieder sollen nach Möglichkeit einbezogen werden. Gestaltungshilfe bietet die Agende für den Dienst am Kranken.

5. Abendmahl und Agapemahl

Das Agapemahl ist deutlich vom Abendmahl zu unterscheiden und kann nicht als Ersatz für das Abendmahl in Gruppen mit Nichtgetauften dienen.

V. Vom Predigtamt

Solchen Glauben zu erlangen, hat Gott das Predigtamt eingesetzt, Evangelium und Sakrament gehen, dadurch er als durch Mittel den heiligen Geist gibt, welcher den Glauben, wo und wenn er will, in denen, so das Evangelium hören, wirkt, welches da lehret, daß wir durch Christus Verdienst, nicht durch unser Verdienst, ein gnädigen Gott haben, so wir solchs glauben.

Und werden verdammt die Wiedertaufer und andere, so lehren, daß wir ohn das leiblich Wort des Evangelii den heiligen Geist durch eigene Bereitung, Gedanken und Werk erlangen.

XIV. Vom Kirchenregiment

Vom Kirchenregiment wird gelehrt, daß niemand in der kirchen öffentlich lehren oder predigen oder Sakrament reichen soll ohn ordentlichen Beruf.

V. De ministerio ecclesiastico

Ut hanc fidem consequemur, institutum est ministerium docendi evangelii et porrigendi sacramenta. Nam per verbum et sacramenta tamquam per instrumenta donatur spiritus sanctus, qui fidem efficit, ubi et quando visum est Deo, in his, qui audiunt evangelium, scilicet quod Deus non propter Christum iustificet hos, qui credunt se propter Christum in gratiam recipi. Gala. 3: Ut promissionem spiritus accipiamus per fidem.

Damnant Anabaptistas et alios, qui sentiunt spiritum sanctum contingere hominibus sine verbo externo per ipsorum praeparationes et opera.

XIV. De ordine ecclesiastico

De ordine ecclesiastico docent, quod nemo debeat in ecclesia publice docere aut sacramenta administrare nisi rite vocatus.

(aus: Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche, Göttingen 1976, S. 58, S. 69)

KIRCHENGESETZ

zur Regelung des Dienstes der Pfarrer und Pfarrerinnen in der Vereinigten

Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Pfarrergesetz - PfG),

vom 17. Oktober 1995 (ABl. Bd. VI., S. 274),
zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 22. Oktober 2002
(ABl. Band VII, Seite 194)

	§§
Inhaltsübersicht	
I. Abschnitt	
Grundlegende Vorschriften 1-3	
II. Abschnitt	
Ordination	4-10
III. Abschnitt	
Allgemeine Vorschriften über das Dienstverhältnis	11-22
1. Der Probedienst	11-19
2. Bewerbungsfähigkeit	20-21
3. Voraussetzungen für die Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis	22
IV. Abschnitt	
Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses auf Lebenszeit	23-30
V. Abschnitt	
Vom Dienst des Pfarrers und der Pfarrerin	31-38
1. In der Gemeinde	31-36
2. In einer allgemeinkirchlichen Aufgabe	37
3. In einem kirchenleitenden Amt	38
VI. Abschnitt	
Vom Verhalten der Pfarrers und der Pfarrerin	39-60
1. In der Gemeinschaft der Ordinierten	39
2. In Gemeinde und Kirche	40-50
3. In Ehe und Familie	51-55
4. In der Öffentlichkeit	56-60
VII. Abschnitt	
Visitation und Dienstaufsicht	61-65
1. Visitation	61
2. Dienstaufsicht	62-65
VIII. Abschnitt	
Verletzung von Pflichten	66-68
IX. Abschnitt	
Schutz und Fürsorge, Beteiligung der Gesamtpfarrervertretung	69-80

X. Abschnitt	
Veränderungen des Pfarrerdienstverhältnisses	81-110
1. Übertragung einer anderen Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe, Abordnung, Beurlaubung, Freistellung vom Dienst aus familiären Gründen, Übernahme, Zuweisung und Umwandlung des Dienstverhältnisses	81-98
a) Übertragung einer anderen Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe	81-90
aa) Allgemeines	81
bb) Übertragung einer anderen Pfarrstelle auf Bewerbung oder mit Zustimmung	82
cc) Versetzung aus allgemeinen Gründen	83-85
dd) Aufhebung der Übertragung einer Pfarrstelle mangels gedeihlichen Wirkens und Übertragung einer anderen Pfarrstelle oder einer allgemeinkirchlichen Aufgabe	86-88
ee) Änderung und Aufhebung der Übertragung einer allgemeinkirchlichen Aufgabe	89-90
b) Abordnung	91
c) Beurlaubung	92
d) Freistellung vom Dienst aus familiären oder anderen Gründen	93-95 a
e) Übernahme	96
f) Zuweisung	97
g) Umwandlung des Dienstverhältnisses	98
2. Wartestand und Ruhestand	99-110
a) Allgemeines	99-100
b) Wartestand	101-103
c) Ruhestand	104-110
XI. Abschnitt	
Beendigung des Pfarrerdienstverhältnisses	111-119
1. Allgemeines	111
2. Entlassung aus dem Dienst	112-116
3. Ausscheiden aus dem Dienst	117-118
4. Entfernung aus dem Dienst	119
XII. Abschnitt	
Nichtöffentlich-rechtliches Dienstverhältnis	120
XIII. Abschnitt	
Öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis mit eingeschränktem Umfang	121
XIV. Abschnitt	
Dienstverhältnisse auf Zeit bei Beurlaubung	121 a
XV. Abschnitt	
Schluß- und Übergangsvorschriften	122-126
Anlage zu § 78 Abs. 3	
Ordnung für die Schlichtungsstelle	1-9

I. Abschnitt

Grundlegende Vorschriften

§ 1

(1) Dieses Kirchengesetz regelt das Dienstverhältnis der im Dienst der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands oder einer ihrer Gliedkirchen stehenden Pfarrer und Pfarrerinnen. Es ist ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit.

(2) Dieses Kirchengesetz regelt auch das Dienstverhältnis der Pfarrer und Pfarrerinnen auf Probe.

§ 2

Der Dienst der Pfarrer und Pfarrerinnen ist bestimmt und begrenzt durch den Auftrag, den die Kirche von ihrem Herrn erhalten hat. An diesem Auftrag sind ihre Rechte und Pflichten zu messen.

§ 3

(1) Pfarrer und Pfarrerinnen stehen in einem kirchengesetzlich geregelten öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis zur Vereinigten Kirche oder einer ihrer Gliedkirchen; aus diesem ergeben sich die gegenseitigen Rechte und Pflichten.

(2) Pfarrer und Pfarrerinnen haben ein Recht auf Schutz in ihrem Dienst und in ihrer Stellung als Pfarrer oder Pfarrerin sowie ein Recht auf Fürsorge für sich und ihre Familie.

(3) Pfarrer und Pfarrerinnen unterstehen der Lehraufsicht und der Dienstaufsicht. Sie sind verpflichtet, sich visitieren zu lassen.

(4) Für Pfarrer und Pfarrerinnen sind die Agenden, die kirchlichen Gesetze und die sonstigen kirchlichen Ordnungen verbindlich. Auch ihre Pflichten als Glieder der Gemeinde haben sie gewissenhaft zu erfüllen.

II. Abschnitt

Ordination

§ 4

(1) Mit der Ordination werden Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung übertragen; Auftrag und Recht sind auf Lebenszeit angelegt.

(2) Die Ordinierten sind durch die Ordination verpflichtet, das anvertraute Amt in Gehorsam gegen Gott in Treue zu führen, das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, rein zu lehren, die Sakramente ihrer Einsetzung gemäß zu verwalten und sich in ihrer Amts- und Lebensführung so zu verhalten, wie es dem Auftrag entspricht.

(3) Die in der Ordination begründeten Rechte und Pflichten sind für Ordinierte, die in einem kirchlichen Dienstverhältnis stehen, auch Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis.

§ 5

(1) Die Ordination setzt voraus, dass ein geordneter kirchlicher Dienst übertragen werden soll, der die öffentliche Wortverkündigung und die Sakramentsverwaltung einschließt.

(2) Vor der Entscheidung über die Ordination führt der Ordinator oder die Ordinatorin mit den zu Ordinierenden ein Gespräch über die Bedeutung der Ordination und die

Voraussetzungen für die Übernahme des Dienstes der öffentlichen Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung.

(3) Soll die Ordination versagt werden, so berät sich der Ordinator oder die Ordinatorin vor der Entscheidung mit anderen zur Vornahme der Ordination berechtigten Personen. Die Versagung der Ordination ist dem oder der Betroffenen gegenüber auf Verlangen zu begründen.

(4) Einzelheiten des Verfahrens und der Zuständigkeit regeln die Gliedkirchen je für ihren Bereich.

(5) Eine kirchengerichtliche Nachprüfung der Versagung der Ordination findet nicht statt; gegen die Versagung der Ordination ist die Beschwerde nur insoweit zulässig, als Verfahrensmängel geltend gemacht werden.

§ 6

(1) Vor der Ordination erklären die zu Ordinierenden schriftlich ihre Bereitschaft, die mit der Ordination einzugehenden Verpflichtungen (§ 4) zu übernehmen. Die Gliedkirchen legen den Wortlaut dieser Erklärung entsprechend der geltenden Agende fest.

(2) Die Ordination wird nach der Ordnung der Agende vollzogen.

(3) Die Ordinierten erhalten eine Ordinationsurkunde.

§ 7

(1) Ordinierte verlieren Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung durch

1. Verzicht,

2. Beendigung des Dienstverhältnisses nach diesem Kirchengesetz oder eines anderen kirchlichen Dienstverhältnisses, es sei denn, dass Auftrag und Recht belassen werden, 3. Spruch in einem Verfahren bei Lehrbeanstandungen,

4. Aberkennung in einem Disziplinarverfahren oder

5. Entzug.

(2) Ordinierten, die nicht in einem kirchlichen Dienstverhältnis stehen, sollen Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung entzogen werden, wenn sie einen geordneten kirchlichen Dienst im Sinne des § 5 Abs. 1 nicht wahrnehmen und ein kirchliches Interesse an der Belassung von Auftrag und Recht nicht besteht. Das Gleiche gilt, wenn die Wahrnehmung der Lehraufsicht und der Aufsicht über die Amts- und Lebensführung unmöglich geworden oder erheblich erschwert ist.

(3) Über den beabsichtigten Entzug von Auftrag und Recht nach Absatz 2 sollen der Ordinator oder die Ordinatorin, der Inhaber oder die Inhaberin eines kirchenleitenden Amtes oder ein ordiniertes Mitglied eines kirchenleitenden Organs mit dem oder der Betroffenen ein Gespräch führen. Der Entzug von Auftrag und Recht ist der Vereinigten Kirche sowie deren Gliedkirchen und der Evangelischen Kirche in Deutschland mitzuteilen.

(4) Die Entscheidung über den Entzug von Auftrag und Recht nach Absatz 2 ist in einem schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid mitzuteilen. Der Bescheid muss auch den Zeitpunkt, von dem ab die Rechtswirkung der Entscheidung eintritt, enthalten. § 78 gilt entsprechend.

(5) Der Verzicht nach Absatz 1 Nr. 1 ist schriftlich zu erklären.

(6) Der Verlust von Auftrag und Recht ist der Vereinigten Kirche sowie deren Gliedkirchen und der Evangelischen Kirche in Deutschland mitzuteilen.

(7) Die Ordinationsurkunde ist zurückzugeben. Wird die Ordinationsurkunde trotz Aufforderung nicht zurückgegeben, so wird sie in geeigneter Weise für ungültig

erklärt. Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 8

Der Verlust von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung schließt die Begründung eines Dienstverhältnisses nach diesem Kirchengesetz aus; § 9 bleibt unberührt.

§ 9

(1) Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung können auf Antrag wieder übertragen werden; die Ordination wird dabei nicht wiederholt. Vor der Wiederübertragung ist eine schriftliche Erklärung entsprechend § 6 Abs. 1 abzugeben.

(2) Für die Wiederübertragung von Auftrag und Recht ist die Kirche zuständig, die den Verlust ausgesprochen hat. Eine andere Kirche kann Auftrag und Recht nach Absatz 1 wieder übertragen, wenn die zuständige Kirche auf Befragen erklärt hat, dass sie nicht widerspricht. Wenn diese Erklärung nicht abgegeben wird, wenn widersprochen wird oder wenn Auftrag und Recht nach den Vorschriften über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen oder des Disziplinalgesetzes verlorengegangen waren, ist die Zustimmung der Bischofskonferenz der Vereinigten Kirche erforderlich.

(3) Die Wiederübertragung ist schriftlich mitzuteilen. Die Ordinationsurkunde ist wieder auszuhändigen oder neu auszustellen.

(4) Die Wiederübertragung von Auftrag und Recht ist der Vereinigten Kirche sowie deren Gliedkirchen und der Evangelischen Kirche in Deutschland mitzuteilen.

§ 10

Die Vorschriften dieses Abschnittes über die Ordination gelten für jede Ordination innerhalb der Vereinigten Kirche und binden Ordinierte, auch wenn ein Dienstverhältnis nach diesem Kirchengesetz oder ein anderes kirchliches Dienstverhältnis nicht begründet ist.

III. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften über das Dienstverhältnis

1. Der Probendienst

§ 11

(1) Der Probendienst wird in einem kirchengesetzlich geregelten öffentlichrechtlichen Dienst- und Treueverhältnis auf Probe geleistet.

(2) Ein Anspruch auf Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis auf Probe besteht nicht.

(3) Für Pfarrer und Pfarrerrinnen auf Probe gelten die Vorschriften dieses Kirchengesetzes über Pfarrer und Pfarrerrinnen entsprechend, soweit nicht im folgenden etwas anderes bestimmt ist.

§ 12

(1) In das Pfarrerdienstverhältnis auf Probe kann im Rahmen der vorhandenen Stellen nur berufen werden, wer

1. evangelisch-lutherischen Bekenntnisses ist,
2. einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört,

3. die vorgeschriebene wissenschaftliche und praktische Ausbildung für den Dienst des Pfarrers oder der Pfarrerin erhalten und die erste und zweite theologische Prüfung, letztere in einer der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, bestanden hat,
4. erwarten lässt, dass er oder sie den Anforderungen nach diesem Kirchengesetz genügen wird,
5. frei von Krankheiten und Gebrechen ist, die die Ausübung des Dienstes wesentlich hindern und
6. das 37. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) In besonderen Ausnahmefällen kann von den Erfordernissen des Absatzes 1 Nrn. 2, 5 und 6 abgesehen werden.

(3) Von den Erfordernissen des Absatzes 1 Nr. 3 kann abgesehen werden bei

1. Theologen und Theologinnen aus einer nicht der Evangelischen Kirche in Deutschland angehörenden Mitgliedskirche des Lutherischen Weltbundes,
2. Theologen und Theologinnen aus einer lutherischen Freikirche,
3. Dozenten und Dozentinnen der Theologie,
4. ordinierten Missionaren und Missionarinnen,
5. Theologen und Theologinnen aus einer anderen evangelischen Kirche und
6. Theologen und Theologinnen aus einer nichtevangelischen Kirche, die zum evangelisch-

lutherischen Bekenntnis übergetreten sind. Die Entscheidung kann von dem Bestehen einer Prüfung oder dem Ausgang eines Kolloquiums abhängig gemacht werden; das Nähere regeln die Gliedkirchen je für ihren Bereich. Im übrigen kann von dem Erfordernis des Absatzes 1 Nr. 3 abgesehen werden, wenn der Nachweis einer gleichwertigen abgeschlossenen Ausbildung erbracht ist.

(4) Sind seit dem Bestehen der zweiten theologischen Prüfung mehr als fünf Jahre vergangen, so kann die Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis auf Probe von dem Ausgang eines Kolloquiums abhängig gemacht werden. Das Nähere regeln die Gliedkirchen je für ihren Bereich.

(5) Pfarrer und Pfarrerrinnen auf Probe sollen zu Beginn des Probendienstes ordiniert werden.

Kann die Ordination aufgrund gliedkirchlicher Gegebenheiten erst später vollzogen werden, so ist eine kirchengesetzliche Regelung zu treffen, wie die Aufgaben aus dem Dienstverhältnis bis dahin wahrgenommen werden. Die Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis auf Probe setzt voraus, dass der Bewerber oder die Bewerberin die Erklärung nach § 6 Abs. 1 abgegeben hat.

§ 13

(1) Im Probendienst soll innerhalb eines bestimmten Zeitraumes die Eignung für den pfarramtlichen Dienst unter den besonderen Bedingungen der praktischen Verantwortung für eine übertragene Aufgabe festgestellt werden.

(2) Der Probendienst dauert drei Jahre; Zeiten einer anderen Tätigkeit, die eine Beurteilung der Eignung für den pfarramtlichen Dienst gestatten, können ganz oder teilweise angerechnet werden. Die Gliedkirchen können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz bestimmen, dass bei einer Anrechnung nach Satz 1 eine Mindestzeit im Dienstverhältnis auf Probe abzuleisten ist.

(3) Ergeben sich während des Probendienstes Zweifel an der Eignung für den pfarramtlichen Dienst, so soll dem Pfarrer oder der Pfarrerin auf Probe dies alsbald, spätestens zwei Jahre und sechs Monate nach Beginn des Probendienstes, mitgeteilt werden; er oder sie ist dazu zu hören. Über die Zweifel an der Eignung soll mit ihm oder ihr ein Gespräch geführt werden. Wird nach dem Gespräch oder nach Ablauf

einer eingeräumten Frist zur Ausräumung der Zweifel die Nichteignung festgestellt, so ist das Probendienstverhältnis auch vor Ablauf von drei Jahren nach § 15 Abs.2 Nr. 3 zu beenden.

(4) Sind dem Pfarrer oder der Pfarrerin bis zum Ablauf des Probendienstes Zweifel an der Eignung nicht mitgeteilt oder sind solche Zweifel ausgeräumt worden, so ist die Bewerbungsfähigkeit zu verleihen.

(5) Die Gliedkirchen können weitere Regelungen über das Verfahren zur Feststellung der Eignung und Regelungen über die Verlängerung der Fristen nach den Absätzen 2 und 4, insbesondere bei Dienstverhältnissen mit eingeschränkter Aufgabe, treffen; dabei kann der Probendienst höchstens um zwei Jahre verlängert werden. Macht eine Gliedkirche von der Möglichkeit der Verlängerung Gebrauch, so ist in der Regelung zu bestimmen, dass die Verlängerung rechtzeitig vor Ablauf der Zeit nach Absatz 2 schriftlich mitzuteilen ist.

(6) Die Gliedkirchen können für die Freistellung vom Dienst für Pfarrer und Pfarrereinnen auf Probe Regelungen treffen, die von den für Pfarrer und Pfarrereinnen geltenden Regelungen abweichen.

§ 14

(1) Pfarrer und Pfarrereinnen auf Probe werden mit der Verwaltung einer Pfarrstelle oder mit einem anderen pfarramtlichen Dienst, ausnahmsweise mit der Wahrnehmung einer allgemeinkirchlichen Aufgabe, beauftragt. Der Auftrag nach Satz 1 kann aus dienstlichen oder wichtigen persönlichen Gründen geändert werden.

(2) Pfarrer und Pfarrereinnen auf Probe sind bei Antritt des Dienstes in einem Gottesdienst vorzustellen.

(3) Pfarrer und Pfarrereinnen auf Probe führen die Amtsbezeichnung des Pfarrers oder der Pfarrerein mit dem Zusatz "zur Anstellung" ("z.A."); die Gliedkirchen können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz etwas anderes bestimmen.

§ 15

(1) Das Pfarrerdienstverhältnis auf Probe wird in der Regel durch die Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit umgewandelt.

(2) Pfarrer und Pfarrereinnen auf Probe sind zu entlassen, wenn

1. ihnen die Ordination versagt worden ist,
2. sie sich weigern, einen Auftrag nach §14 Abs. 1 zu übernehmen,
3. im Laufe des Probendienstes ihre Nichteignung festgestellt wird,
4. sie sich weigern, den Dienst in einer Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe, die ihnen übertragen werden soll, anzutreten oder
5. sie sich nicht innerhalb von zwei Jahren nach Verleihung der Bewerbungsfähigkeit beworben haben.

Die Zeiträume nach Satz 1 Nr. 5 und nach § 13 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz verlängern sich um die Mutterschutzfristen und die Elternzeit. Hinsichtlich der Rechtsfolgen der Entlassung gilt § 113 entsprechend. § 13 Abs. 6 Satz 1 gilt entsprechend.

(3) Pfarrer und Pfarrereinnen auf Probe, deren Bewerbungen nicht innerhalb von vier Jahren nach Verleihung der Bewerbungsfähigkeit zur Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit geführt haben, sind zu entlassen. Die §§ 113 und 114 gelten entsprechend; ein Unterhaltsbeitrag darf längstens für sechs Jahre gewährt werden.

(4) Die Gliedkirchen können durch Kirchengesetz die Anwendung von Absatz 2 Nrn. 1, 3 und 5 ausschließen oder abweichende Regelungen treffen.

§ 16

Pfarrer und Pfarrerrinnen auf Probe sind zu entlassen, wenn sie eine Handlung begehen, für die eine Maßnahme unzureichend ist, auf die durch Disziplinarverfügung erkannt werden kann.
§ 113 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 16 a

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen auf Probe scheiden aus dem Probedienst aus, wenn sie in einem ordentlichen Strafverfahren durch Urteil eines deutschen Gerichts wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren rechtskräftig verurteilt worden sind. Das Ausscheiden aus dem Probedienst wird rechtswirksam einen Monat nach Rechtskraft des strafgerichtlichen Urteils.
(2) § 117 b gilt entsprechend.

V. Abschnitt

Vom Dienst des Pfarrers und der Pfarrerin

1. In der Gemeinde

§ 31

Pfarrer und Pfarrerrinnen, denen eine Pfarrstelle übertragen ist, haben Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung in der Gemeinde, als deren Hirten sie berufen sind.

§ 32

(1) Der Auftrag verpflichtet und berechtigt Pfarrer und Pfarrerrinnen zur Leitung des Gottesdienstes, zur Vornahme der Amtshandlungen, zur christlichen Unterweisung und zur Seelsorge. Der Auftrag umfaßt auch die Aufgaben, die sich aus der geordneten Zusammenarbeit der Gemeinde mit anderen Gemeinden ergeben.

(2) Pfarrer und Pfarrerrinnen sollen sich mit der Gemeinde darum bemühen, die in ihr vorhandenen Gaben zu finden, Gemeindeglieder zur Mitarbeit zu gewinnen und zuzurüsten, damit sich ihr Dienst im rechten Zusammenwirken mit dem der Mitglieder des Kirchenvorstandes und der übrigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zum Aufbau der Gemeinde frei entfalten kann.

(3) Mit ihnen gemeinsam sollen Pfarrer und Pfarrerrinnen dafür sorgen, dass in der Gemeinde der missionarische Wille und die ökumenische Verantwortung geweckt und dass Liebestätigkeit und christliche Haushalterschaft sowie die kirchlichen Werke gefördert werden.

(4) Der Auftrag nach § 31 verbietet ungeistliches Handeln.

§ 33

Pfarrer und Pfarrerrinnen haben die ihnen obliegenden Aufgaben in der Verwaltung, der pfarramtlichen Geschäftsführung, der Kirchenbuchführung und in Vermögens- und Geldangelegenheiten gewissenhaft zu erfüllen.

§ 34

(1) Bestehen in einer Gemeinde mehrere Pfarrstellen, so sind die Pfarrer und Pfarrerrinnen in der öffentlichen Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung einander gleichgestellt.

(2) Sie sollen ihren Dienst in der Gemeinschaft der Ordinierten tun und dafür Sorge tragen, daß der Zusammenhang der Gemeinde gewahrt und gestärkt wird. Die Verteilung der Aufgaben in der Gemeinde soll durch eine Dienstordnung geregelt werden.

§ 35

(1) Pfarrern und Pfarrerrinnen ist der Dienst an allen Gliedern ihrer Gemeinde aufgegeben.

(2) Amtshandlungen an Gliedern anderer Gemeinden dürfen Pfarrer und Pfarrerrinnen nur vornehmen, wenn ihnen ein Abmelde- bzw. Entlassungsschein des zuständigen Pfarrers oder der zuständigen Pfarrerin vorgelegt wird.

(3) Für Gottesdienst und Amtshandlungen im Bereich einer anderen Gemeinde bedarf es der vorherigen Zustimmung des für diese Gemeinde zuständigen Pfarrers oder der zuständigen Pfarrerin. Durch Kirchengesetz kann bestimmt werden, dass außerdem die Erlaubnis einer anderen kirchlichen Stelle erforderlich ist.

(4) In Notfällen, insbesondere bei Todesgefahr, ist jeder Pfarrer und jede Pfarrerin zu Amtshandlungen unmittelbar berechtigt und verpflichtet. Sie haben darüber dem zuständigen Pfarrer oder der zuständigen Pfarrerin alsbald Mitteilung zu machen.

(5) Wenn in einer Gemeinde mehrere Pfarrstellen bestehen, regelt sich die Anwendung der vorstehenden Vorschriften im Verhältnis der einzelnen Pfarrer und Pfarrerrinnen zueinander und zu ihrer Gemeinde nach dem Recht der Vereinigten Kirche und der Gliedkirchen.

§ 36

Der Leitende Bischof oder die Leitende Bischöfin der Vereinigten Kirche und die Bischöfe und Bischöfinnen der Gliedkirchen sind im Rahmen der geltenden besonderen Bestimmungen zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung in den Gemeinden berechtigt. Das gleiche gilt für diejenigen, denen in ihren Gliedkirchen eine solche Befugnis zusteht.

2. In einer allgemeinkirchlichen Aufgabe

§ 37

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen, denen eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen ist, haben Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung im Rahmen ihrer besonderen Aufgabe.

(2) In der ihnen übertragenen allgemeinkirchlichen Aufgabe sollen Pfarrer und Pfarrerrinnen ihren Dienst gleicherweise zum Aufbau der Kirche wie der einzelnen Gemeinde ausrichten. Die ihnen obliegende Verantwortung für Geld und Gut haben sie gewissenhaft zu erfüllen. § 33 gilt sinngemäß.

(3) Dem Pfarrer und der Pfarrerin kann ein gottesdienstlicher Auftrag in einer bestimmten Gemeinde erteilt werden.

(4) Im übrigen gilt für Gottesdienste und Amtshandlungen § 35 sinngemäß, soweit nicht § 36 Satz 2 anzuwenden ist.

(5) Die Gliedkirchen können bestimmen, dass eine allgemeinkirchliche Aufgabe befristet oder unbefristet übertragen wird.

3. In einem kirchenleitenden Amt

§ 38

(1) Ordinierte Inhaber und Inhaberinnen eines kirchenleitenden Amtes haben Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung im Rahmen ihrer Aufgabe. Ihnen obliegt die Sorge dafür, dass das Wort Gottes schrift- und bekenntnisgemäß verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden. Sie haben über Ausbildung und Fortbildung, Amts- und Lebensführung der Pfarrer und Pfarrerrinnen zu wachen und die Gemeinden mit ihren Gliedern zum rechten kirchlichen Leben anzuhalten. Sie haben die Einheit, das Recht und das Ansehen der Kirche zu wahren und zu festigen.

(2) Die ordinierten Mitglieder kirchenleitender Organe tragen im Rahmen ihrer Aufgabe eine gleiche Verantwortung.

(3) Das Recht der Vereinigten Kirche und der Gliedkirchen bestimmt, wer ordinierte Inhaber und Inhaberinnen eines kirchenleitenden Amtes und wer ordinierte Mitglieder eines kirchenleitenden Organs sind, welche Aufgaben ihnen zustehen und welche Rechtsstellung sie haben. Nach diesem Recht bestimmt sich auch, inwieweit und mit welchen Abwandlungen die Vorschriften dieses Kirchengesetzes auf sie anzuwenden sind.

VI. Abschnitt

Vom Verhalten des Pfarrers und der Pfarrerin

1. In der Gemeinschaft der Ordinierten

§ 39

- (1) Pfarrer und Pfarrerrinnen stehen in der Gemeinschaft der Ordinierten.
- (2) Sie sollen diese Gemeinschaft pflegen und bereit sein, in Lehre, Dienst und Leben Rat und Ermahnung zu geben und anzunehmen; sie sind nach Maßgabe des gliedkirchlichen Rechts verpflichtet, an Pfarrkonventen oder entsprechenden Einrichtungen teilzunehmen.
- (3) Pfarrer und Pfarrerrinnen sind verpflichtet, sich regelmäßig fortzubilden, insbesondere durch theologische Arbeit im Pfarrkonvent, durch Teilnahme an kirchlichen Fortbildungsveranstaltungen und durch Selbststudium. Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.
- (4) Alle Pfarrer und Pfarrerrinnen sollen einander Achtung und Ehre erweisen.

2. In Gemeinde und Kirche

§ 40

Pfarrer und Pfarrerrinnen sind auf die Fürbitte, den Rat und die Hilfe der Gemeinde angewiesen.

§ 41

- (1) Pfarrer und Pfarrerrinnen sind verpflichtet, das Beichtgeheimnis gegenüber jedermann unverbrüchlich zu wahren.
- (2) Ebenso haben Pfarrer und Pfarrerrinnen über alles, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger und Seelsorgerinnen anvertraut worden oder bekannt geworden ist, zu schweigen.
Werden sie in Fällen, die nicht zur Beichte und zum Begehren der Absolution führen, von der Schweigepflicht durch den- oder diejenigen, der oder die sich ihnen anvertraut hat, entbunden, so sollen sie gleichwohl sorgfältig prüfen, ob und inwieweit sie Aussagen oder Mitteilungen verantworten können.
- (3) Pfarrer und Pfarrerrinnen müssen bereit sein, Nachteile, die sich aus dem Beichtgeheimnis und der Schweigepflicht nach Absatz 1 oder 2 ergeben, auf sich zu nehmen.

§ 42

Über alle Angelegenheiten, die Pfarrern und Pfarrerrinnen sonst in Ausübung des Dienstes bekannt geworden und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnungen vertraulich sind, haben sie Dienstverschwiegenheit zu bewahren. Über diese Angelegenheiten dürfen sie ohne dienstliche Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Dies gilt auch, wenn ein Dienstverhältnis nicht mehr besteht.

§ 43

Pfarrer und Pfarrerrinnen haben den dienstlichen Anordnungen nachzukommen, die die zur Leitung oder Aufsicht in der Kirche Berufenen im Rahmen ihres Auftrages erteilen.

§ 44

- (1) Pfarrer und Pfarrern sind verpflichtet, besondere Aufgaben, die ihrer Vorbildung und ihrem Auftrag entsprechen, zu übernehmen.
- (2) Pfarrer und Pfarrern sind zu vorübergehender Vertretung anderer Pfarrer und Pfarrern, auch außerhalb ihres Dienstbereiches, verpflichtet, insbesondere wenn diese erkrankt oder beurlaubt sind. Das gleiche gilt für die Vertretung in Vakanzfällen.
- (3) Notwendige Aufwendungen werden ersetzt. Es kann auch eine Entschädigung gewährt werden.
- (4) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 45

- (1) Pfarrer und Pfarrern sind verpflichtet, am Dienstsitz zu wohnen. Eine für sie bestimmte Dienstwohnung haben sie zu beziehen. Ausnahmen können in besonders begründeten Fällen genehmigt werden.
- (2) Pfarrer und Pfarrern dürfen Teile der Dienstwohnung nur mit Genehmigung an Dritte überlassen. Ohne Genehmigung darf, auch von zu ihrem Hausstand gehörenden Personen, in der Dienstwohnung kein Gewerbe betrieben oder ein Beruf ausgeübt werden.
- (3) Wird das Dienstverhältnis verändert oder beendet, so ist die Dienstwohnung freizumachen.

§ 46

- (1) Pfarrer und Pfarrern haben sich in ihrem Dienstbereich aufzuhalten. Unter welchen Voraussetzungen sie sich außerhalb des Urlaubs aus ihrem Dienstbereich entfernen dürfen, wird besonders geregelt.
- (2) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 47

Verlassen Pfarrer und Pfarrern ohne Urlaub schuldhaft den Dienst, so verlieren sie für die Dauer der Abwesenheit den Anspruch auf Dienstbezüge. Der Verlust der Dienstbezüge ist festzustellen und dem Pfarrer und der Pfarrern mitzuteilen. Die Möglichkeit, ein Disziplinarverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

§ 48

Wird das Pfarrerdienstverhältnis verändert oder beendet, so haben Pfarrer und Pfarrern die in ihrem Besitz befindlichen amtlichen Schriftstücke und Gegenstände aller Art zu übergeben und über eine ihnen anvertraute Vermögensverwaltung Rechenschaft abzulegen. Stirbt der Pfarrer oder die Pfarrern, so hat der Vertreter, die Vertreterin, der Nachfolger oder die Nachfolgerin sich diese Unterlagen aushändigen zu lassen.

§ 49

- (1) In ihrem Auftreten sollen Pfarrer und Pfarrern stets die Würde des Amtes wahren.
- (2) Bei Gottesdiensten und Amtshandlungen tragen sie die vorgeschriebene Amtskleidung. Das gleiche gilt bei besonderen Anlässen, soweit es dem Herkommen entspricht oder angeordnet wird.

(3) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 50

Die Unabhängigkeit der Pfarrer und Pfarrerinnen und das Ansehen des Amtes dürfen durch Annahme von Geschenken nicht beeinträchtigt werden. Deshalb ist es Pfarrern und Pfarrerinnen nicht gestattet, Geldgeschenke für sich persönlich anzunehmen; das gleiche gilt für sonstige Geschenke, die das örtlich herkömmliche Maß überschreiten, sowie für letztwillige Zuwendungen. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann ausnahmsweise eine Einwilligung erteilt werden.

3. In Ehe und Familie

§ 51

Pfarrer und Pfarrerinnen sind auch in ihrer Lebensführung in Ehe und Familie ihrem Auftrag verpflichtet.

§ 52

Pfarrer und Pfarrerinnen haben ihre Eheschließung und die kirchliche Trauung alsbald anzuzeigen.

§ 53

(1) Werden gegen die Eheschließung des Pfarrers oder der Pfarrerin Bedenken erhoben, die in der Rücksicht auf ihren Auftrag oder die Gemeinde begründet sind, so ist im Einvernehmen mit dem Pfarrer oder der Pfarrerin der Dienst so zu regeln, wie es der Rücksicht auf ihren Auftrag und die Gemeinde entspricht.

(2) Kommt ein Einvernehmen nach Absatz 1 nicht zustande und ist zu erwarten, dass die Eheschließung dem Pfarrer oder der Pfarrerin die Ausübung des Dienstes unmöglich machen oder erheblich erschweren wird, so kann er oder sie ohne eigene Zustimmung versetzt werden. Ist zu erwarten, dass die Eheschließung dem Pfarrer oder der Pfarrerin die Ausübung des Dienstes auch in einer anderen Pfarrstelle oder in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe unmöglich machen oder erheblich erschweren wird, so kann er oder sie in den Wartestand versetzt werden.

§ 54

(1) Erscheint in einer Pfarrerehe ein Antrag auf Ehescheidung unvermeidbar oder hat einer der Ehegatten die häusliche Gemeinschaft aufgehoben, so hat der Pfarrer oder die Pfarrerin den Bischof oder die Bischöfin unverzüglich davon zu unterrichten. Der Bischof oder die Bischöfin oder von ihnen Beauftragte sollen sich bemühen, die Ehegatten miteinander zu versöhnen.

(2) Wird ein Antrag auf Ehescheidung gestellt, so hat der Pfarrer oder die Pfarrerin dies auf dem Dienstwege unverzüglich anzuzeigen. Soweit es zur Beurteilung der Auswirkungen auf den Dienst erforderlich erscheint, können Auskünfte eingeholt und Unterlagen angefordert werden; der Pfarrer oder die Pfarrerin ist verpflichtet, hierzu die Zustimmung zu geben, selbst Auskunft zu erteilen sowie Unterlagen auf Verlangen vorzulegen.

(3) Vom Tage der Rechtskraft des Scheidungsurteils an kann der Pfarrer oder die Pfarrerin in den Wartestand versetzt werden. Ist die Wiederverwendung aus dem Wartestand binnen eines Jahres nicht möglich, so kann er oder sie in den Ruhestand versetzt werden.

(4) Die Möglichkeit, ein Disziplinarverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

(5) Während des Ehescheidungsverfahrens sowie bis zur Entscheidung nach Absatz 3 kann dem Pfarrer oder der Pfarrerin die Ausübung des Dienstes vorläufig ganz oder teilweise untersagt werden. Während dieser Zeit kann ein anderer angemessener Auftrag erteilt werden. Der Pfarrer oder die Pfarrerin ist vorher zu hören. Eine Nachprüfung nach § 78 hat keine aufschiebende Wirkung.

(6) Die Absätze 3 bis 5 gelten entsprechend, wenn die für jene Fälle zuständige Stelle feststellt, dass die Ehegatten getrennt leben und aus den Umständen zu schließen ist, dass ein Ehegatte nicht beabsichtigt, zu seinem Ehegatten zurückzukehren.

§ 55

Wird die Auflösung einer Ehe im Wege der Nichtigkeits- oder Aufhebungsklage angestrebt oder durchgeführt, so gilt § 54 sinngemäß.

4. In der Öffentlichkeit

§ 56

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen dürfen Nebentätigkeiten (Nebenamt, Nebenbeschäftigung) oder Ehrenämter, die außerhalb ihrer Dienstpflichten liegen, nur insoweit übernehmen, als diese mit ihrem Auftrag und der gewissenhaften Erfüllung der Dienstpflichten zu vereinbaren sind.

(2) Die Übernahme einer solchen Tätigkeit, gleichgültig ob ehrenamtlich oder gegen Entlohnung oder gegen Gewinnbeteiligung, bedarf der vorherigen Zustimmung, die jederzeit widerruflich ist. Darunter fällt auch die Übernahme einer Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft sowie einer Testamentsvollstreckung.

(3) Einer Anzeige, aber keiner Einwilligung bedarf

1. eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit,
2. die Übernahme von Ehrenämtern in Körperschaften, Anstalten, Gesellschaften oder Vereinen, deren Bestrebungen kirchlichen, wohltätigen, künstlerischen, wissenschaftlichen, kulturellen, sportlichen oder beruflichen Zwecken dienen.

Wird die Nebentätigkeit nach Satz 1 Nr. 1 nur gelegentlich ausgeübt, so bedarf es auch keiner Anzeige.

(4) Eine Tätigkeit nach Absatz 3 kann ganz oder teilweise untersagt werden, wenn sie mit den Dienstpflichten des Pfarrers oder der Pfarrerin nicht vereinbar ist. Eine Untersagung im Disziplinarverfahren und die §§ 57 und 58 Abs. 1 bleiben unberührt.

(5) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 57

Pfarrer und Pfarrerrinnen dürfen eine Körperschaft oder Vereinigung nicht unterstützen, wenn sie dadurch in Widerspruch zu ihrem Auftrag treten oder wenn sie durch die Unterstützung in der Ausübung ihres Dienstes wesentlich behindert werden.

§ 58

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen sind auch bei politischer Betätigung ihrem Auftrag verpflichtet; sie sind ihren Dienst allen Gemeindegliedern ohne Ansehen ihrer politischen Einstellung schuldig. Sie haben die Grenzen zu beachten, die sich hieraus für Art und Maß ihres politischen Handelns ergeben.

(2) Wollen Pfarrer und Pfarrerrinnen bei der Wahl zu einer politischen Körperschaft kandidieren, so haben sie dies unverzüglich anzuzeigen.

(3) Ob und unter welchen Rechtsfolgen Pfarrer und Pfarrerinnen beurlaubt werden oder in den Warte- oder Ruhestand treten, wenn sie bei der Wahl zu einer politischen Körperschaft kandidieren oder eine auf sie fallende Wahl angenommen haben, ist durch Kirchengesetz zu regeln.

§ 59

Die freiwillige Meldung eines Pfarrers zum Wehrdienst bedarf der vorherigen Zustimmung.

§ 60

Pfarrer und Pfarrerinnen bedürfen zur Annahme staatlicher Orden und Ehrenzeichen der vorherigen Zustimmung. Zur Amtskleidung dürfen sie sie nicht tragen.

VIII. Abschnitt

Verletzung von Pflichten

§ 66

(1) Pfarrer und Pfarrfrauen verletzen die Lehrverpflichtung, wenn sie öffentlich durch Wort oder Schrift in der Darbietung der christlichen Lehre oder in ihrem gottesdienstlichen Handeln in Widerspruch zum Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche treten.

(2) Pfarrer und Pfarrfrauen verletzen ihre Amtspflicht, wenn sie auf andere Weise schuldhaft gegen die in der Ordination begründeten Pflichten oder sonstige Pflichten, die sich aus ihrem Dienst- und Treueverhältnis ergeben, verstoßen.

§ 67

(1) Betrifft die Verletzung der Lehrverpflichtung entscheidende Punkte des evangelisch-lutherischen Bekenntnisses und hält der Pfarrer oder die Pfarrerin daran beharrlich fest, so bestimmen sich Verfahren und Rechtsfolgen nach den Vorschriften über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen.

(2) Das Verfahren und die Rechtsfolgen bei Verletzung der Amtspflicht regeln sich nach den Vorschriften des Disziplinargesetzes.

§ 68

Die Verletzung der Lehrverpflichtung gemäß §§ 66 Abs. 1 kann als solche nicht Gegenstand eines Verfahrens nach § 67 Abs. 2 sein; handelt der Pfarrer oder die Pfarrerin jedoch in verletzender oder sonst dem Auftrag nicht angemessener Weise, so bleibt die Möglichkeit, aus diesem Grunde ein Disziplinarverfahren durchzuführen, unberührt.

§ 81

(1) Inhaber und Inhaberinnen von Pfarrstellen sind grundsätzlich unversetzbar. Eine andere Pfarrstelle oder eine allgemeinkirchliche Aufgabe kann übertragen werden, wenn der Pfarrer oder die Pfarrerin

1. sich um die andere Verwendung nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen bewirbt,

2. der Übertragung zustimmt,

3. nach Maßgabe des § 83 auf eine andere Pfarrstelle versetzt wird.

(2) Pfarrern und Pfarrfrauen ist eine andere Pfarrstelle oder eine allgemeinkirchliche Aufgabe zu übertragen, wenn die Übertragung der bisherigen Pfarrstelle nach Maßgabe der §§ 86 und 87 aufgehoben wird.

(3) Die Versetzung aus einer allgemeinkirchlichen Aufgabe richtet sich nach den §§ 89 und 90.

§ 83

(1) Ohne Bewerbung und ohne ihre Zustimmung können Inhaber und Inhaberinnen einer Pfarrstelle vorbehaltlich weiterer kirchengesetzlicher Regelungen versetzt werden, wenn

1. sie mindestens zehn Jahre in derselben Gemeinde beschäftigt waren und das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,

2. die Wahrnehmung eines mit der Pfarrstelle verbundenen Aufsichtsamtes endet,

3. die Pfarrstelle aufgehoben wird oder unbesetzt sein soll oder für die Pfarrstelle ein anderer Dienstumfang festgelegt wird,

4. ihre Ehe rechtskräftig geschieden worden ist oder die Eheleute getrennt leben und aus den Umständen zu schließen ist, dass ein Ehegatte nicht beabsichtigt, zu seinem Ehegatten zurückzukehren,
 5. sie wegen ihres Gesundheitszustandes in der Ausübung ihres Dienstes erheblich behindert sind,
 6. ein Fall des § 53 Abs. 2 Satz 1 vorliegt.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 beginnt eine neue Frist von zehn Jahren, wenn nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Frist ein Antrag vom Kirchenvorstand oder von dem Visitator oder der Visitatorin gestellt oder das Versetzungsverfahren von Amts wegen eingeleitet worden ist.
- (3) Die Gliedkirchen können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz die Anwendung von Absatz 1 Nr. 1 ausschließen oder Regelungen treffen, die von Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 abweichen.
- (4) Vor einer Versetzung sind der Pfarrer oder die Pfarrerin, der Kirchenvorstand, eine Vertretung der Pfarrerschaft und der Visitator oder die Visitatorin zu hören.
- (5) Bei der Versetzung sollen im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten die persönlichen Verhältnisse des Pfarrers oder der Pfarrerin berücksichtigt werden.
- (6) Die Umzugskosten sind zu ersetzen.
- (7) Sind mehrere selbständige Gemeinden unter einem gemeinsamen Pfarramt verbunden, so regeln die Gliedkirchen die Zuständigkeiten nach den Absätzen 2 und 4.

§86

- (1) Die Übertragung einer Pfarrstelle ist ohne Zustimmung des Pfarrers oder der Pfarrerin aufzuheben, wenn ein gedeihliches Wirken auf der bisherigen Pfarrstelle oder in einem mit der Pfarrstelle verbundenen Aufsichtsamt nicht mehr gewährleistet ist, wobei der Grund nicht in dem Verhalten der Pfarrers oder der Pfarrerin zu liegen braucht.
- (2) Die Übertragung einer anderen Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe nach Aufhebung der Übertragung der bisherigen Pfarrstelle nach Absatz 1 richtet sich nach Maßgabe des § 88 nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 93

- (1) Pfarrer und Pfarrerrinnen können auf ihren Antrag bis zur Dauer von drei Jahren unter Verlust der Pfarrstelle ohne Dienstbezüge beurlaubt werden, wenn 1. sie mit einem Kind unter sechs Jahren oder mindestens zwei Kindern unter zehn Jahren in häuslicher Gemeinschaft leben und diese Kinder auch tatsächlich betreuen, 2. andere wichtige familiäre Gründe vorliegen. Die Beurlaubung nach Satz 1 kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag auf Verlängerung der Beurlaubung muss spätestens sechs Monate vor Ablauf der Beurlaubung gestellt werden. Vor der Beurlaubung soll auf die Rechtsfolgen nach den Absätzen 2 und 3 hingewiesen werden.

§ 104

- (1) Pfarrer und Pfarrerrinnen treten mit dem Ende des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, in den Ruhestand.
- (2) Pfarrer und Pfarrerrinnen können auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie
1. das 62. Lebensjahr oder

2. als Schwerbehinderte im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes das 60. Lebensjahr vollendet haben.

Die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen können bestimmen, dass dem Antrag nach Satz 1 Nr. 2 nur entsprochen werden darf, wenn sich der Pfarrer oder die Pfarrerin unwiderruflich dazu verpflichtet, zu einem von dem kirchlichen Rechtsträger zu bestimmenden Höchstbetrag aus

Beschäftigungen oder Erwerbstätigkeiten nicht mehr hinzuzuverdienen.

(3) Mit Zustimmung des Pfarrers oder der Pfarrerin kann der Eintritt in den Ruhestand bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres hinausgeschoben werden.

(4) Die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz von den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Altersgrenzen abweichende Regelungen treffen; die Altersgrenzen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 3 können jedoch nicht hinausgeschoben werden.